



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

148. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2008

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 26	Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2008	41
Nr. 27	Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2008	44

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 28	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008 ..	46
Nr. 29	Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“	46

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 30	Fastenhirtenbrief 2008	48
Nr. 31	Urkunde über die Auflösung der Dekanate Bedburg und Bergheim sowie die Errichtung des neuen Dekanates Bedburg/Bergheim ..	50
Nr. 32	Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2006	50
Nr. 33	Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln -Finanzierungsrichtlinie Bau- ..	50
Nr. 34	Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen im Erzbistum Köln	54
Nr. 35	Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)	54
Nr. 36	Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für den Bereich der Erzdiözese Köln	54
Nr. 37	Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission	56

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 38	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2008 ..	57
Nr. 39	Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2008 (vorbehaltlich eventueller Änderungen)	58
Nr. 40	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	59

Nr. 41	Zeit der Feier der Osternacht	59
Nr. 42	Orte der Feier der Heiligen Messe nach dem außerordentlichen Ritus im Erzbistum Köln	59
Nr. 43	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. Februar 2008	60
Nr. 44	Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln	60
Nr. 45	Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln.	61
Nr. 46	Neues Landpachtvertragsmuster	62
Nr. 47	Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester 2008	62
Nr. 48	Kündigung der Filmpositiv-Versicherung für Kirchengemeinden ..	62
Nr. 49	Warnungen	63

Personalia

Nr. 50	Personalchronik	63
Nr. 51	Freie Pfarrerstellen	66

Pontifikalhandlungen

Nr. 52	Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischofe	67
--------	--	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 53	Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat	72
Nr. 54	Bildungsveranstaltungen rund um die 50. Misereor Fastenaktion ..	73
Nr. 55	Internetforum Einfach(er)e Seelsorge	73
Nr. 56	Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in)	73
Nr. 57	Exerzitien für Priester	73
Nr. 58	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	73
Nr. 59	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	73
Nr. 60	Freie Wohnungen	75

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 26 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2008

DIE MENSCHHEITSFAMILIE, EINE GEMEINSCHAFT DES FRIEDENS

1. ZU BEGINN DES NEUEN JAHRES möchte ich den Menschen in aller Welt meinen innigen Friedenswunsch und zugleich eine herzliche Botschaft der Hoffnung übermitteln. Das tue ich, indem ich zum gemeinsamen Nachdenken über das Thema anrege, das ich an den Anfang dieser Botschaft gestellt habe und das mir besonders am Herzen liegt: *Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens*. Die erste Form der Gemeinsamkeit zwischen Menschen ist die, welche aus der Liebe zwischen einem Mann und einer Frau hervorgeht, die entschlossen sind, sich auf immer zusammenzuschließen, um miteinander *eine neue Familie* aufzubauen. Doch auch die Völker der Erde sind aufgerufen, untereinander Be-

ziehungen der Solidarität und der Zusammenarbeit zu schaffen, wie sie sich für Glieder der einen *Menschheitsfamilie* geziemen. »Alle Völker sind eine einzige Gemeinschaft«, hat das Zweite Vatikanische Konzil gesagt, »sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg 17,26*); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel«. (1)

Familie, Gesellschaft und Frieden

2. Die auf die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründete natürliche Familie als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe (2) ist der »erste Ort der „Humanisierung“ der Person und der Gesellschaft«, (3) die »Wiege des Lebens und der Liebe« (4). Zu Recht wird darum die Familie als die erste natürliche Gesellschaft bezeichnet, als »eine göttliche Einrichtung, die als Prototyp jeder sozialen Ordnung das Fundament des Lebens der Personen bildet« (5).

3. Tatsächlich macht man in einem gesunden Familienleben die Erfahrung einiger grundsätzlicher Komponenten des Friedens: Gerechtigkeit und Liebe unter den Geschwistern, die Funktion der Autorität, die in den Eltern ihren Ausdruck findet, der liebevolle Dienst an den schwächsten – weil kleinen oder kranken oder alten – Gliedern, die gegenseitige Hilfe in den Bedürfnissen des Lebens, die Bereitschaft, den anderen anzunehmen und ihm nötigenfalls zu verzeihen. Deswegen ist die Familie *die erste und unersetzliche Erzieherin zum Frieden*. So ist es nicht verwunderlich, dass innerfamiliäre Gewalt als besonders untragbar empfunden wird. Wenn also die Familie als »Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft« (6) bezeichnet wird, ist damit etwas Wesentliches ausgedrückt. Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft auch deshalb, *weil sie die Möglichkeit zu entscheidenden Erfahrungen von Frieden bietet*. Daraus folgt, dass die menschliche Gemeinschaft auf den Dienst, den die Familie leistet, nicht verzichten kann. Wo könnte der Mensch in der Phase seiner Prägung besser lernen, die unverfälschte Atmosphäre des Friedens zu genießen, als im ursprünglichen „Nest“, das die Natur ihm vorbereitet? *Der familiäre Wortschatz ist ein Wortschatz des Friedens*; aus ihm muss man immer wieder schöpfen, um das Vokabular des Friedens nicht zu verlieren. In der Inflation der Sprache darf die Gesellschaft den Bezug zu jener „Grammatik“ nicht verlieren, die jedes Kleinkind aus den Gesten und Blicken von Mutter und Vater aufnimmt, noch bevor es sie aus ihren Worten erlernt.

4. Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, *hat sie spezifische Rechte*. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die eine *Errungenschaft einer Rechtskultur von wirklich universellem Wert* darstellt, bestätigt: »Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat«. (7) Der Heilige Stuhl hat seinerseits der Familie eine besondere *rechtliche Würde* zuerkannt, indem er die *Charta der Familienrechte* veröffentlichte. In der Präambel heißt es: »Die Rechte der Person haben, auch wenn sie als Rechte des Individuums formuliert sind, eine grundlegende gesellschaftliche Dimension, die in der Familie ihren ureigentlichen und vitalen Ausdruck findet«. (8) Die in der *Charta* aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien *bedroht*, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, *die Grundlagen des Friedens selbst*.

5. Wer die Einrichtung der Familie behindert – und sei es auch unbewusst –, macht also den Frieden in der gesamten nationalen und internationalen Gemeinschaft brüchig, denn er schwächt das, was tatsächlich *die wichtigste „Agentur“ des Friedens* ist. Dies ist ein Punkt, der einer besonderen Überlegung wert ist: Alles, was dazu beiträgt, die auf die Ehe eines Mannes und einer Frau gegründete Familie zu schwächen, was direkt oder indirekt die Bereitschaft der Familie zur verantwortungsbewussten Annahme eines neuen Lebens lähmt, was ihr Recht, die erste Verantwortliche für die Erziehung der Kinder zu sein, hintertreibt, stellt ein objektives Hindernis auf dem Weg des Friedens dar. Die Familie braucht ein Heim, sie braucht die Arbeit bzw. die gerechte Anerkennung der häuslichen Tätigkeit der Eltern, eine Schule für die Kinder und eine medizinische Grundversorgung für alle. Wenn Gesellschaft und Politik sich nicht dafür einsetzen, der Familie auf diesen Gebieten zu helfen, bringen sie sich um eine wesentliche Quelle im Dienst des Friedens. Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle

Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen.

Die Menschheit ist eine große Familie

6. Auch die soziale Gemeinschaft muss sich, um im Frieden zu leben, an den Werten orientieren, auf die sich die familiäre Gemeinschaft stützt. Das gilt für die örtlichen wie für die nationalen Gemeinschaften; es gilt sogar für die Völkergemeinschaft, für die Menschheitsfamilie, die *in jenem gemeinsamen Haus wohnt, das die Erde ist*. Unter diesem Gesichtspunkt darf man jedoch nicht vergessen, dass die Familie aus dem verantwortungsvollen und definitiven Ja eines Mannes und einer Frau hervorgeht und von dem bewussten Ja der Kinder lebt, die nach und nach dazukommen. Um zu gedeihen, braucht die familiäre Gemeinschaft das großherzige Einvernehmen aller ihrer Glieder. Es ist nötig, dass dieses Bewusstsein auch zur gemeinsamen Überzeugung aller wird, die berufen sind, die *allgemeine Menschheitsfamilie* zu bilden. Man muss fähig sein, persönlich Ja zu dieser Berufung zu sagen, die Gott eigens in unsere Natur eingeschrieben hat. Wir leben nicht zufällig nebeneinander; *als Menschen* sind wir alle *auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern*. Deshalb ist es wesentlich, dass jeder sich bemüht, sein Leben in einer Haltung der Verantwortlichkeit vor Gott zu leben, indem er in Ihm den Urquell der eigenen Existenz wie auch jener der anderen erkennt. In der Rückbesinnung auf diesen höchsten Ursprung können der unbedingte Wert eines jeden Menschen wahrgenommen und so die Voraussetzungen für den Aufbau einer versöhnten Menschheit geschaffen werden. Ohne dieses transzendente Fundament ist die Gesellschaft nur eine Ansammlung von Nachbarn, nicht eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die berufen sind, eine große Familie zu bilden.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Umwelt

7. Die Familie braucht ein Heim, eine ihr angemessene Umgebung, in der sie ihre Beziehungen knüpfen kann. *Für die Menschheitsfamilie ist dieses Heim die Erde*, die Umwelt, die Gott, der Schöpfer, uns gegeben hat, damit wir sie mit Kreativität und Verantwortung bewohnen. Wir müssen für die Umwelt Sorge tragen: Sie ist dem Menschen anvertraut, damit er sie in verantwortlicher Freiheit bewahrt und kultiviert, wobei sein Orientierungsmaßstab immer das Wohl aller sein muss. Natürlich besitzt der Mensch einen Wertvorrang gegenüber der gesamten Schöpfung. Die Umwelt zu schonen heißt nicht, die Natur oder die Tierwelt wichtiger einzustufen als den Menschen. Es bedeutet vielmehr, sie nicht in egoistischer Weise als völlig verfügbar für die eigenen Interessen anzusehen, denn auch die kommenden Generationen haben das Recht, aus der Schöpfung Nutzen zu ziehen, indem sie ihr gegenüber dieselbe verantwortliche Freiheit zum Ausdruck bringen, die wir für uns beanspruchen. Ebenso dürfen die Armen nicht vergessen werden, die in vielen Fällen von der allgemeinen Bestimmung der Güter der Schöpfung ausgeschlossen sind. Heute bangt die Menschheit um das künftige ökologische Gleichgewicht. Es ist gut, diesbezügliche Einschätzungen mit Bedachtsamkeit, im Dialog zwischen Experten und Gelehrten, ohne ideologische Beschleunigungen auf übereilte Schlussfolgerungen hin vorzunehmen; vor allem sollte dabei ein annehmbares Entwicklungsmodell gemeinsam vereinbart werden, das unter Beachtung des ökologischen Gleichgewichts das Wohlergehen aller gewährleistet. Wenn der Umweltschutz mit Kosten verbunden ist, müssen diese gerecht verteilt werden, indem man die Unterschiede

in der Entwicklung der verschiedenen Länder und die Solidarität mit den kommenden Generationen berücksichtigt. Bedachtsamkeit bedeutet nicht, keine eigene Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen aufzuschieben; es bedeutet vielmehr, es sich zur Pflicht zu machen, nach verantwortungsbewusster Abwägung gemeinsam zu entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, mit dem Ziel, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind.

8. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang, die Erde als „unser gemeinsames Haus“ zu „empfinden“ und für ihre Nutzung im Dienste aller eher den Weg des Dialogs zu wählen als den der einseitigen Entscheidungen. Falls nötig, können die institutionellen Stellen auf internationaler Ebene vermehrt werden, um gemeinsam die Leitung dieses unseres „Hauses“ in Angriff zu nehmen; noch mehr kommt es jedoch darauf an, im allgemeinen Bewusstsein die Überzeugung reifen zu lassen, dass eine verantwortliche Zusammenarbeit notwendig ist. Die Probleme, die sich am Horizont abzeichnen, sind komplex, und die Zeit drängt. Um der Situation wirksam entgegenzutreten, bedarf es der Übereinstimmung im Handeln. Ein Bereich, in dem es besonders notwendig wäre, den Dialog zwischen den Nationen zu intensivieren, ist jener der *Verwaltung der Energiequellen des Planeten*. Eine zweifache Dringlichkeit stellt sich diesbezüglich den technisch fortgeschrittenen Ländern: Einerseits müssen die durch das aktuelle Entwicklungsmodell bedingten hohen Konsum-Standards überdacht werden, und andererseits ist für geeignete Investitionen zur Differenzierung der Energiequellen und für die Verbesserung der Energienutzung zu sorgen. Die Schwellenländer haben Energiebedarf, doch manchmal wird dieser Bedarf zum Schaden der armen Länder gedeckt, die wegen ihrer auch technisch ungenügenden Infrastrukturen gezwungen sind, die in ihrem Besitz befindlichen Energie-Ressourcen unter Preis zu verschleudern. Manchmal wird sogar ihre politische Freiheit in Frage gestellt durch Formen von Protektorat oder zumindest von Abhängigkeiten, die sich eindeutig als demütigend erweisen.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Wirtschaft

9. Eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in den einzelnen Familien ist, dass sie sich auf ein solides Fundament gemeinsam anerkannter geistiger und ethischer Werte stützen. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, dass die Familie eine echte Erfahrung von Frieden macht, wenn keinem das Nötige fehlt und das familiäre Vermögen – die Frucht der Arbeit einiger, des Sparens anderer und der aktiven Zusammenarbeit aller – gut verwaltet wird in Solidarität, ohne Unmäßigkeiten und ohne Verschwendungen. Für den familiären Frieden ist also einerseits die *Öffnung auf ein transzendentes Erbe an Werten* notwendig, andererseits aber ist es zugleich nicht bedeutungslos, sowohl die materiellen Güter klug zu verwalten als auch die zwischenmenschlichen Beziehungen mit Umsicht zu pflegen. Eine Vernachlässigung dieses Aspektes hat zur Folge, dass aufgrund der unsicheren Aussichten, welche die Zukunft der Familie bedrohen, das gegenseitige Vertrauen Schaden nimmt.

10. Ähnliches ist über jene andere große Familie zu sagen, welche die Menschheit im Ganzen ist. Auch die Menschheitsfamilie, die heute durch das Phänomen der Globalisierung noch enger vereint ist, braucht außer einem Fundament an gemeinsam anerkannten Werten eine Wirtschaft, die wirklich den Erfordernissen eines Allgemeinwohls in weltweiten Dimensionen gerecht wird. Die Bezugnahme auf die natürli-

che Familie erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als besonders aufschlussreich. Zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern müssen korrekte und ehrliche Beziehungen gefördert werden, die allen die Möglichkeit geben, auf einer Basis der Parität und der Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Zugleich muss man sich um eine *kluge Nutzung der Ressourcen* und um eine *gerechte Verteilung der Güter* bemühen. Im Besonderen müssen die den armen Ländern gewährten Hilfen den Kriterien einer gesunden wirtschaftlichen Logik entsprechen, indem Verschwendungen vermieden werden, die letztlich vor allem der Erhaltung kostspieliger bürokratischer Apparate dienen. Ebenfalls gebührend zu berücksichtigen ist der moralische Anspruch, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Organisation nicht nur den strengen Gesetzen des schnellen Profits entspricht, die sich als unmenschlich erweisen können.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Sittengesetz

11. Eine Familie lebt im Frieden, wenn alle ihre Glieder *sich einer gemeinsamen Richtlinie unterwerfen*. Diese muss dem egoistischen Individualismus wehren und die einzelnen zusammenhalten, indem sie ihre harmonische Koexistenz und ihren zielgerichteten Fleiß fördert. Das in sich schlüssige Prinzip *gilt auch für die größeren Gemeinschaften*, von den lokalen über die nationalen bis hin zur internationalen Gemeinschaft. Um Frieden zu haben, bedarf es eines gemeinsamen Gesetzes, das der Freiheit hilft, wirklich sie selbst zu sein und nicht blinde Willkür, und das den Schwachen vor Übergriffen des Stärkeren schützt. In der Völkerfamilie ist viel willkürliches Verhalten zu verzeichnen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in den Beziehungen der Staaten untereinander. Dazu gibt es zahlreiche Situationen, in denen der Schwache sich nicht etwa den Erfordernissen der Gerechtigkeit beugen muss, sondern der unverhohlenen Kraft dessen, der über mehr Mittel verfügt als er. Es ist nötig, dies noch einmal zu bekräftigen: Die Macht muss immer durch das Gesetz gezügelt werden, und das hat auch in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu geschehen.

12. Über die Natur und die Funktion des Gesetzes hat die Kirche sich viele Male geäußert: Die *Rechtsnorm*, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, indem sie das äußere Verhalten diszipliniert und auch Strafen für die Übertreter vorsieht, hat als Kriterium das auf der Natur der Dinge beruhende *Sittengesetz*. Dieses kann im Übrigen – zumindest in seinen Grundforderungen – von der menschlichen Vernunft eingesehen werden, die so auf die schöpferische Vernunft Gottes zurückgeht, die am Anfang aller Dinge steht. Dieses Sittengesetz muss die Gewissensentscheidungen regeln und das gesamte Verhalten der Menschen leiten. Gibt es Rechtsnormen für die Beziehungen zwischen den Nationen, welche die Menschheitsfamilie bilden? Und wenn es sie gibt, sind sie wirksam? Die Antwort lautet: Ja, die Gesetze existieren, doch um zu erreichen, dass sie tatsächlich wirksam werden, *muss man auf das natürliche Sittengesetz als Basis der Rechtsnorm zurückgehen*, andernfalls ist diese anfälligen und provisorischen Übereinkommen überlassen.

13. Die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes ist dem Menschen nicht verwehrt, wenn er in sich geht und angesichts seiner Bestimmung sich nach der inneren Logik der tiefsten in seinem Wesen vorhandenen Neigungen fragt. Er kann, wenn auch unter Unschlüssigkeiten und Unsicherheiten, dahin gelangen, *dieses allgemeine Sittengesetz* zumindest in seinen wesentlichen Zügen zu entdecken – ein Gesetz, das jenseits der

kulturellen Unterschiede den Menschen ermöglicht, sich untereinander über die wichtigsten Aspekte von gut und böse, von gerecht und ungerecht zu verständigen. Es ist unverzichtbar, auf dieses fundamentale Gesetz zurückzugehen und für diese Suche unsere besten intellektuellen Energien einzusetzen, ohne uns durch mangelnde Eindeutigkeit und Missverständnisse entmutigen zu lassen. Tatsächlich finden sich, wenn auch bruchstückhaft und nicht immer kohärent, im Naturgesetz verwurzelte Werte in den internationalen Abkommen, in den weltweit anerkannten Formen von Autorität und in den Grundsätzen des humanitären Rechts, das in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder in die Statuten der internationalen Organismen aufgenommen ist. *Die Menschheit ist nicht „gesetzlos“*. Trotzdem ist es dringlich, den Dialog über diese Themen fortzusetzen und dabei Bestrebungen zu unterstützen, auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für eine Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte zu öffnen. Die Entwicklung der Rechtskultur in der Welt hängt unter anderem von dem Einsatz ab, die internationalen Normen immer mit einem zutiefst menschlichen Gehalt zu erfüllen, um so zu vermeiden, dass sie sich auf Prozeduren beschränken, die egoistischen oder ideologischen Motiven zuliebe leicht zu umgehen sind.

Überwindung der Konflikte und Abrüstung

14. Die Menschheit erlebt heute leider tiefe Spaltungen und starke Konflikte, die *düstere Schatten auf ihre Zukunft werfen*. Weite Zonen des Planeten sind in wachsende Spannungen verwickelt, während die Gefahr, dass immer mehr Länder in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen, in jedem verantwortungsbewussten Menschen begründete Besorgnis aufkommen lässt. Auf dem afrikanischen Kontinent toben noch viele Bürgerkriege, obwohl dort nicht wenige Länder in der Freiheit und in der Demokratie Fortschritte gemacht haben. Der Mittlere Osten ist nach wie vor Schauplatz von Konflikten und Attentaten, die auch angrenzende Nationen und Regionen beeinflussen und Gefahr laufen, sie in die Spirale der Gewalt hineinzuziehen. Auf einer allgemeineren Ebene ist mit Betrübnis festzustellen, dass die Anzahl der *in den Rüstungswettlauf verwickelten Länder* zunimmt: Sogar Entwicklungsländer widmen einen bedeutenden Teil ihres mageren Bruttoinlandsprodukts dem Kauf von Waffen. Die Verantwortlichkeiten für diesen verhängnisvollen Handel sind vielfältig: Da sind die Länder der industrialisierten Welt, die aus dem Waffenverkauf reichen Gewinn ziehen, und da sind die herrschenden Oligarchien in vielen armen Ländern, die durch den Kauf immer höher entwickelter Waffen ihre Situation stärken wollen. In solch schwierigen Zeiten ist wirklich die Mobilisierung aller Menschen guten Willens notwendig, um zu konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf eine *wirkungsvolle Entmilitarisierung* vor allem im Bereich der Nuklearwaffen zu kommen. In dieser Phase, da der Prozess der nuklearen Nonproliferation nicht von der Stelle kommt, fühle ich mich verpflichtet, die Autoritäten dazu aufzurufen, die Verhandlungen für eine *fortschreitende und vereinbarte Abrüstung der vorhandenen Nuklearwaffen* mit festerer Entschlossenheit wieder aufzunehmen. Indem ich diesen Appell erneuere, weiß ich, dass ich damit den gemeinsamen Wunsch all derer zum Ausdruck bringe, denen die Zukunft der Menschheit am Herzen liegt.

15. Sechzig Jahre sind vergangen, seit die Organisation der Vereinten Nationen feierlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* veröffentlichte (1948-2008). Mit diesem Dokument reagierte die Menschheitsfamilie auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs, indem sie ihre auf der gleichen Würde

aller Menschen beruhende Einheit anerkannte und ins Zentrum des menschlichen Zusammenlebens die Achtung der Grundrechte der einzelnen und der Völker stellte: Das war ein entscheidender Schritt auf dem schwierigen und anspruchsvollen Weg zu Eintracht und Frieden. Eine besondere Erwähnung verdient auch der *25. Jahrestag* der Annahme der *Charta der Familienrechte* durch den Heiligen Stuhl (1983-2008) sowie das *40jährige Jubiläum* der Feier des ersten *Weltfriedenstag* (1968-2008). Diesen Tag zu begehen, war die Frucht einer glücklichen Intuition Papst Pauls VI., die mein lieber, verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. mit großer Überzeugung aufgegriffen hat. Die Feier bot im Laufe der Jahre die Möglichkeit, durch die für den Anlass veröffentlichten Botschaften eine erhellende Lehre der Kirche zugunsten dieses grundlegenden menschlichen Gutes zu entwickeln. Gerade im Licht dieser bedeutenden Jahrestage lade ich jeden einzelnen Menschen ein, sich der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der einen Menschheitsfamilie noch klarer bewusst zu werden und sich dafür einzusetzen, dass das Zusammenleben auf der Erde immer mehr diese Überzeugung widerspiegelt, von der die Errichtung eines wahren und dauerhaften Friedens abhängt. Zudem lade ich die Gläubigen ein, unermüdlich von Gott das große Geschenk des Friedens zu erleben. Die Christen ihrerseits wissen, dass sie sich der Fürsprache Marias anvertrauen können. Sie, die Mutter des Sohnes Gottes, der für das Heil der gesamten Menschheit Fleisch angenommen hat, ist Mutter aller.

Allen wünsche ich ein frohes Neues Jahr!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2007

BENEDICTUS PP. XVI

(1) Erkl. *Nostra aetate*, 1.

(2) Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 48.

(3) Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 40: AAS 81 (1989) 469.

(4) *Ebd.*

(5) Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr.211.

(6) Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, 11.

(7) Art. 16/3.

(8) Päpstlicher Rat für die Familie, *Charta der Familienrechte*, 24. November 1983, Präambel, A.

© Copyright 2007 – Libreria Editrice Vaticana

Nr. 27 Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2008

„Christus wurde euret wegen arm“ (2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Jedes Jahr bietet uns der liturgische Weg nach Ostern willkommene Gelegenheit, den Sinn und den Wert unseres Christseins zu vertiefen, und sie regt uns an, die Barmherzigkeit Gottes wiederzuentdecken, damit wir unsererseits den Brüdern und Schwestern gegenüber barmherziger werden. In der Fastenzeit ist es die Sorge der Kirche, einige

besondere Werke zu empfehlen, die die Gläubigen konkret in diesem Prozess der inneren Erneuerung fördern, nämlich Gebet, Fasten und Almosengeben. Dieses Jahr möchte ich in der üblichen Botschaft zur Fastenzeit bei der Überlegung zur Praxis des Almosens verweilen, die eine konkrete Weise darstellt, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, und gleichzeitig eine asketische Übung zur Befreiung von der Gebundenheit an die irdischen Güter ist. Wie stark der Einfluss von materiellem Besitz ist und wie eindeutig unsere Entscheidung sein soll, sie nicht zu Götzen zu machen, bekräftigt Jesus nachdrücklich: „Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Lk 16,13). Almosen hilft uns, diese ständige Versuchung zu überwinden; denn es erzieht uns, die Bedürfnisse des Nächsten wahrzunehmen und mit den anderen das zu teilen, was wir durch göttliche Güte besitzen. Das ist das Ziel der besonderen Kollekten für die Armen, die während der Fastenzeit in vielen Teilen der Welt durchgeführt werden. Auf diese Weise verbindet sich innere Reinigung mit einer Geste in der kirchlichen Gemeinschaft, wie sie schon die Urkirche kennt. Von ihr spricht etwa der heilige Paulus in seinen Briefen über die Kollekte für die Gemeinde von Jerusalem (vgl. 2 Kor 8-9; Röm 15, 25-27).

2. Das Evangelium lehrt: Wir sind nicht Eigentümer, sondern Verwalter der Güter, die wir besitzen. Sie dürfen deswegen nicht als unantastbares Eigentum betrachtet werden, sondern als Mittel, durch die der Herr jeden von uns ruft, seine Fürsorge für den Nächsten zu vermitteln. Wie der Katechismus der Katholischen Kirche betont, haben die materiellen Güter entsprechend ihrer universellen Bestimmung einen sozialen Wert (vgl. Nr. 2404).

Deutlich ist der Tadel Jesu im Evangelium dem gegenüber, der die irdischen Reichtümer nur für sich allein will und benutzt. Angesichts der Massen, denen es an allem fehlt und die Hunger leiden, sind die Worte des 1. Johannesbriefes eine harte Zurechtweisung: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17). Mit noch größerer Deutlichkeit ertönt der Ruf zum Teilen in mehrheitlich christlichen Ländern, da deren Verantwortung gegenüber den vielen Elenden und Verlassenen schwerer wiegt. Ihnen zu Hilfe zu kommen ist eher eine Pflicht der Gerechtigkeit als ein Akt der Caritas.

3. Das Evangelium bringt ein typisches Merkmal des christlichen Almosens ans Licht: Es soll im Verborgenen gegeben werden. „Deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut“, fordert Jesus, „Dein Almosen soll verborgen bleiben“ (Mt 6,3-4). Noch kurz zuvor hatte er gesagt, dass man sich nicht der eigenen guten Taten rühmen soll, um nicht zu riskieren, des himmlischen Lohns verlustig zu gehen (vgl. Mt 6,1-2). Die Sorge des Jüngers ist es, dass alles zur höheren Ehre Gottes geschieht. Jesus mahnt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16). Alles zielt deshalb nicht auf unsere Ehre, sondern auf die Ehre Gottes. Möge dieses Bewusstsein, liebe Brüder und Schwestern, jede Tat der Hilfe für den Nächsten begleiten; dann wird sie nicht zu einem Mittel, das als solches in den Vordergrund tritt. Wenn wir beim Vollbringen einer guten Tat nicht die Ehre Gottes und das wahre Wohl der Mitmenschen zum Ziel haben, sondern vor allem nach einem persönlichen Gewinn oder einfach nach Beifall streben, entsprechen wir nicht dem Evangelium. In der modernen von Bildern geprägten Gesellschaft muss man sehr wachsam sein gegenüber dieser Versuchung. Die Mildtätigkeit des Evangeliums ist keine bloße Philanthropie: Es ist vielmehr

ein konkreter Akt der Caritas, eine theologische Tugend, die aus der inneren Umkehr hin zur Gottes- und Bruderliebe folgt und Jesus Christus nachahmt, der sich uns selbst ganz geschenkt hat bis zum Tod am Kreuz. Wie sollten wir Gott nicht für die vielen Menschen danken, die fernab von den Scheinwerfern der Mediengesellschaft in der Stille aus christlichem Geist großzügige Taten zur Unterstützung des Nächsten in Not vollbringen? Sehr wenig nützt es, die eigenen Güter den anderen zu schenken, wenn sich dadurch unser Herz in Eitelkeit aufbläst: Darum sucht derjenige, der weiß, dass Gott „das Verborgene sieht“ und im Verborgenen belohnen wird, nicht die menschliche Anerkennung für die vollbrachten Werke der Barmherzigkeit.

4. Die Heilige Schrift lädt uns ein, das Almosen mit einem tieferen Blick zu betrachten, der die rein materielle Dimension transzendiert, und sie lehrt uns, dass mehr Freude im Geben als Nehmen liegt (vgl. Apg 20,35). Wenn wir mit Liebe handeln, dann drücken wir die Wahrheit unseres Seins aus: Wir sind nämlich nicht für uns selbst geschaffen, sondern für Gott und für die Mitmenschen (vgl. 2 Kor 5,15). Jedes Mal, wenn wir aus Liebe zu Gott unsere Güter mit dem bedürftigen Nächsten teilen, erfahren wir, dass die Fülle des Lebens aus der Liebe kommt und dass alles zu uns zurückkehrt als Segen des Friedens, der inneren Zufriedenheit und Freude. Der himmlische Vater belohnt unser Almosen mit seiner Freude. Mehr noch: Der heilige Petrus erwähnt unter den geistlichen Früchten des Almosens die Vergebung der Sünden. „Die Liebe“ – schreibt er – „deckt viele Sünden zu“ (1 Petr 4,8). Wie die Liturgie der Fastenzeit oft wiederholt, bietet Gott uns Sündern die Möglichkeit der Vergebung an. Zu deren Empfang macht es uns bereit, wenn wir mit den Armen unseren Besitz teilen. In diesem Moment denke ich an all jene, die die Last des Bösen spüren, das sie begangen haben, und sich gerade deshalb fern von Gott fühlen, ängstlich und fast unfähig, sich an ihn zu wenden. Indem uns das Almosen dem Nächsten nahe bringt, bringt es uns Gott nahe, und es kann zu einem Werkzeug einer wahren Umkehr und einer Versöhnung mit ihm sowie mit den Brüdern und Schwestern werden.

5. Das Almosen erzieht zu einem liebevollen Großmut. Der heilige Giuseppe Benedetto Cottolengo pflegte zu empfehlen: „Zählt nie die Münzen, die ihr ausgibt, denn so sage ich immer: Wenn beim Almosengeben die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte tut, so darf auch die rechte nicht wissen, was sie selbst tut“ (Detti e pensieri, Edilibri, Nr. 201). In diesem Zusammenhang hat die Episode des Evangeliums über die Witwe, die in ihrer Armut „ihren ganzen Lebensunterhalt“ (Mk 12,44) in den Opferkasten des Tempels warf, hohe Bedeutung. Ihre kleine und unbedeutende Münze wird zu einem aussagekräftigen Symbol: Diese Witwe gibt Gott nicht etwas von ihrem Überfluss; nichts, was sie besitzt; sie gibt, was sie ist. Sie gibt sich selbst ganz.

Diese bewegende Erzählung ist eingebettet in die biblische Schilderung der Tage, die der Passion und dem Tod Jesu unmittelbar vorausgehen. Jesus ist arm geworden, um uns durch seine Armut reich zu machen, so schreibt der Völkerapostel (vgl. 2 Kor 8,9); er hat sich selbst ganz für uns hingegeben. Die Fastenzeit drängt uns dazu – auch durch das Almosengeben – seinem Beispiel zu folgen. In Jesu Schule können wir lernen, aus unserem Leben eine Gabe zu machen; indem wir ihn nachahmen, wächst die Bereitschaft, nicht nur von unserem Besitz zu geben, sondern uns selbst. Ist nicht etwa das ganze Evangelium in dem einen Gebot der Liebe zusammengefasst? Die Praxis des Almosens in der Fastenzeit wird also zu einem Mittel, in unserer christlichen Berufung

voranzuschreiten. Wenn der Christ sich hingibt ohne zu zählen, bezeugt er: Nicht der materielle Reichtum diktiert die Gesetze der Existenz, sondern die Liebe. Was dem Almosen seinen Wert gibt, ist je nach den Möglichkeiten und Umständen des einzelnen die Liebe, die zu verschiedenen Formen der Hingabe inspiriert.

6. Liebe Brüder und Schwestern, die Vorbereitung auf Ostern lädt uns auch durch das Almosengeben zu einer geistlichen Schulung ein, damit wir in der Liebe wachsen und Christus selbst in den Armen erkennen. In der Apostelgeschichte wird berichtet, was der Apostel Petrus zum Gelähmten sagt, der am Tor des Tempels um Almosen bittet: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher“ (Apg 3,6). Mit dem

Almosen schenken wir etwas Materielles; es kann ein Zeichen der größeren Gabe sein, die wir anderen mit Wort und Zeugnis von Christus geben, in dessen Namen das wahre Leben ist. Diese Zeit nötigt uns daher durch persönliche und gemeinschaftliche Anstrengung, Christus anzuhängen und seine Liebe zu bezeugen. Maria, die Mutter und treue Magd des Herrn, helfe den Gläubigen in ihrem „geistlichen Kampf“ der Fastenzeit, die Waffen des Gebetes, des Fastens und des Almosengebens recht zu nutzen. Im Geist erneuert gehen wir dann den österlichen Festen entgegen. Mit diesen Wünschen erteile ich gerne Ihnen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 30. Oktober 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 29 Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ord-

nung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiations sakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“¹.

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dekchant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

¹ Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 30 Fastenhirtenbrief 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

Die diesjährige Österliche Bußzeit beginnt so früh im Jahr wie selten sonst. Vielleicht ist das auch ein Fingerzeig Gottes. Denn so finde ich sehr früh Gelegenheit, Ihnen mit meinem Hirtenbrief zur Fastenzeit ein Wort der Wegweisung zu geben zu den strukturellen Veränderungen, die in den kommenden Jahren in unserem Erzbistum anstehen.

Mit diesen Veränderungen sind wir oft über die Maßen beansprucht – in unserer Zeit, in unseren Überlegungen und Kräften. Dabei werden wir uns schmerzlich bewusst, dass Wesentlicheres zu kurz kommt. Mit dem gewählten Leitwort „Wandel gestalten – Glauben entfalten“ wollen wir versuchen, wirklich aus der Not eine Tugend zu machen: Es gibt Wichtigeres für jede Gemeinde als ihre Organisationsform! Das Wichtigere ist zugleich auch das Bleibende – unabhängig davon, wie die äußeren Bedingungen des Gemeindelebens aussehen. Wir müssen versuchen, die nötige Gestaltung des Wandels so vorzunehmen, dass diese wichtigeren Inhalte unseres Christseins nicht nur keinen Schaden leiden, sondern sogar deutlicher ins Bewusstsein kommen. Danach zu leben und zu handeln, sollen wir uns bemühen.

Auf eine wesentliche Eigenart des christlichen Gemeindelebens möchte ich in diesem Hirtenbrief hinweisen: Es ist die missionarische Ausrichtung. Die pilgernde Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch, da sie selbst ihren Ursprung aus der Sendung des Sohnes und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet. Sie ist von Gott zu allen Völkern gesandt. Darum nennt das Konzil sie das „allumfassende Sakrament des Heiles“ (Lumen gentium 48). An dieser universalen Heilssendung nimmt jede noch so kleine Gemeinde und Gemeinschaft teil. So soll auch jeder Seelsorgebereich gleichsam wie ein Baum seine Zweige ausstrecken, um vielen Menschen Schatten vor der glühenden Sonne zu schenken. Die Kirche und damit auch unsere Seelsorgebereiche leben nicht aus sich selbst und haben nichts für sich selbst. Was sie haben, haben sie vom Heiligen Geist, und was ihnen gegeben wurde, wurde ihnen gegeben zur Weitergabe.

Was uns zur Weitergabe gegeben ist, zeigt sich in fünf pastoralen Schwerpunkten, die das Leben einer Gemeinde zu jeder Zeit kennzeichnen und deshalb auch bei unserem Erneuerungsprozess in keinem

Seelsorgebereich fehlen dürfen: eine lebendige Feier der Liturgie, eine solide Glaubensverkündigung, eine besondere Sorge für unsere Jugend und Familien und das caritative Handeln. Weil uns das alles gegeben ist, um es weiterzugeben, folgt als Konsequenz: die missionarische Ausstrahlung als fünfter Schwerpunkt. Denn – um ein Wort von Jean Danielou SJ aufzugreifen –: „Der Geist der Mission ist der Geist des Christentums schlechthin“. „Wandel gestalten – Glauben entfalten“, dazu möchte ich Ihnen drei Gedanken ans Herz legen:

1. Die Priester

Die zwölf Apostel, die Jesus um sich gesammelt hat, sind die Eckpfeiler der Sendung der Kirche. Die Gemeinschaft der Priester eines Bistums, die in einer Stadt, einem Dekanat oder einem Seelsorgebereich ihren Dienst tun, sind heute auch solche Eckpfeiler.

Es besteht keine Hoffnung auf Verwirklichung einer missionarischen Kirche, wenn nicht zuerst die Seelsorger vom missionarischen Geist und von der Energie des Heiligen Geistes tief durchdrungen sind. Entscheidend ist das Selbstverständnis des Priesters, ob er sich nur als Kultdiener, Stubengelehrter oder Bürokrat betrachtet oder aber als Gesandter, als Missionar, als Apostel, als Prophet. Die Frage, die wir Priester uns immer wieder stellen müssen, heißt: „Lebt in uns die Weite und die heilige Unruhe des Missionars?“. Wenn wir unsere universale Heilssendung ernst nehmen, werden wir eine Neuordnung der Rahmenbedingungen unserer Seelsorge bedenken müssen. Und das tun wir zurzeit.

Wenn derjenige, der dem Presbyterium eines Seelsorgebereiches vorsteht, im herzlichen Einvernehmen jedem Mitbruder entsprechend seinen Fähigkeiten zu seinem Platz verhilft, hat er eine wichtige Dimension seines Dienstes verstanden. Denn es geht darum, dass alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihrem jeweiligen Charisma und entsprechend der Ordnung der Kirche das Evangelium durch Wort und Tat verkünden. So dienen die vielfältigen Begabungen und Dienste dazu, Christus für die Menschen unserer Zeit berührbar zu machen.

2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Berater

Paulus hat um sich eine Gruppe von Mitarbeitern geschart: Die Schwester Phoebe, die ihm und vielen geholfen hat; Aquila und Priska, denen alle Heiden-

gemeinden Dank schulden; Maria in der römischen Gemeinde, die sich viel Mühe für andere gegeben hat. Jene Mitarbeiter, also die Laienchristen, nehmen in ihrer Weise an der Sendung der Kirche wesentlich teil. Sie dürfen in der gegenwärtigen Situation der Kirche nie und nimmer fehlen. Wie spontan und fruchtbar dieses Wirken in der Frühzeit der Kirche war, zeigt klar die Heilige Schrift selbst, insbesondere in der Apostelgeschichte sowie in den Apostelbriefen. Das Presbyterium eines Gebietes oder der Presbyter einer Gemeinde hatte um sich eine größere oder kleinere Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen besonders der Weltdienst anvertraut war. Das ist heute nicht anders. Dazu kommen heute noch Gremien, die eine wichtige Funktion im Leben eines Seelsorgebereiches haben, z.B. der Kirchenvorstand, der Pfarrgemeinderat und andere Gruppierungen und Verbände, die das Leben unserer Gemeinden mitprägen. Mit pastoralen Gremien alleine ist es aber nicht getan, wenn dort nicht der missionarische Geist lebendig ist. Um es sehr deutlich zu sagen: Wo dieser Geist fehlt, schaden sie mehr, als dass sie nützen, sie bremsen dann mehr, als sie voranbringen.

Auch von den Mitarbeiterinnen, den Mitarbeitern und Beratern erwarten wir Weitblick, durch persönliches Glaubenszeugnis, durch Initiative und Verantwortlichkeit. Wer etwa im Pfarrgemeinderat mit über Gottesdienstzeiten berät, aber selbst den Sonntagsgottesdienst nicht besucht, macht seine Mitarbeit unglaubwürdig und unwirksam. Wir brauchen heute in unseren Seelsorgebereichen mehr denn je die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Liebe Christi gedrängt werden, sich für die Schwestern und Brüder in der Gemeinde und darüber hinaus einzusetzen. Ich danke allen, die das schon jahrelang tun und ohne deren Mitwirken wir schon längst Schiffbruch erlitten hätten. Ich bitte Sie inständig, sich durch ein tiefes Gebetsleben für Ihren weitflächigen apostolischen Einsatz die nötige Kraft zu erbitten. Als Anregung und Hilfe füge ich dem Hirtenbrief ein Gebetsbildchen bei, das sich für das persönliche Gebet und auch als Eröffnungsgebet vor Sitzungen der Gremien und Verbände eignet, ein Gebet, das von der Gemeinde nach den Gottesdiensten abwechselnd gesprochen werden kann. Wir haben viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Seelsorgebereichen, die sich das Leben der Gemeinden zu einem Herzensanliegen machen. Wie der Apostel Paulus habe auch ich als Bischof allen Grund, vielen zu danken und ein „Vergelt's Gott“ für diesen selbstlosen Einsatz zu sagen.

3. Wir schauen schließlich auf unsere Seelsorgebereiche und Pfarrgemeinden

Wie stellt sich nun das missionarische Bemühen in unseren Gemeinden konkret dar? Dazu gehören zunächst einmal die Beter und die so genannten Stillen unter uns. Als die Jünger den Herrn fragten, warum sie den Dämon von dem kranken Knaben nicht austreiben konnten, antwortete er: „Diese Art kann nur durch Gebet ausgetrieben werden“ (Mk 9,29). Das inständige und anhaltende Gebet hat eine große Kraft. „Allein den Betern kann es noch gelingen...“, schreibt Reinhold Schneider in einer ausweglosen Situation. Die Seelsorger, aber auch die Gläubigen werden es oft ganz nebenbei erfahren, dass es in unseren Pfarreien Beter gibt, die viel für das Volk beten und sich ganz Gott hinopfern um der Brüder und Schwestern willen. Es gehört sicher zu den großen Erlebnissen in geistlichen Gesprächen, wenn Gott uns in das Herz solcher Menschen schauen lässt. Zu dieser Gruppe gehören die Stillen im Land, die in allen Ständen und Altersgruppen zu finden sind. Ohne Auftrag und Wissen irgendeiner kirchenamtlichen Stelle tun sie Gutes in dem Haus, in dem sie wohnen, an der Arbeitsstelle, wo sie arbeiten, von Mensch zu Mensch, ganz still und selbstverständlich, spontan, angeregt vom Heiligen Geist. Von diesem verborgenen Kern geht eine große Kraft in die Gemeinde aus.

Dann haben wir die so genannte „Sonntagsgemeinde“. Die versammelte Gemeinde am Sonntag darf kein Ofen sein, der sich selbst wärmt. Es kann dabei auch nicht nur um ein Mahl gehen, in dem man sich nur an der Gemeinschaft untereinander erfreut. Die Gläubigen sind Heilsträger für alle. Wie geschieht das? Wir sollen nicht nur Hörer des Wortes sein, sondern auch Handelnde und Vollbringer. Das Zeugnis im Alltag, das die Frucht der sonntäglichen Verkündigung ist, wird zu einer wirksamen Form der Evangelisierung unserer Umwelt. In den Fürbitten sprechen die Gläubigen ihre Sendung aus und vertreten beim gütigen Gott die Sache des ganzen Menschengeschlechtes. In der Feier der Eucharistie wird das Werk der Erlösung für unser Heil und das der ganzen Welt vollzogen. Wir werden dann innerlich am Opfer Jesu teilnehmen, wenn wir uns mit ihm für die Schwestern und Brüder hingeben. Von hier aus könnte die sonntägliche Eucharistiefeier neue Impulse bekommen und die Pflicht zur Teilnahme an der Sonntagsmesse neu begründet werden.

Die Gemeinschaft der Gläubigen ist auch zu denjenigen gesandt, die kaum oder gar nicht in die Kirche gehen, die womöglich sogar den Kirchenaus-

tritt erklärt haben, ja sogar zu solchen, die nie katholisch waren und mit der Kirche gar nichts zu tun haben. Es mag vielleicht überraschen, dass es unter diesen Gruppen Menschen gibt, die auf ihre Weise missionarisch tätig sind. Das ist eine Erkenntnis aus der Erfahrung. In irgendeinem Punkt vertreten sie manchmal in ihrer Umwelt die Sache Christi und treten für die Kirche ein. Die Gründe dafür sind vielfältig. Manchen ist zu irgendeiner Zeit ein Glaubenszusammenhang aufgegangen, und sie haben sich das auch über einen Kirchenaustritt hinaus bewahrt. Andere haben erfahren, dass der Pfarrer und die Gemeinde sie nicht abgeschrieben haben, sondern sie noch immer dazurechnen. Nichts wäre fataler, als wenn ein falscher Eifer in solchen Mitchristen den glimmenden Docht auslöschten würde. Mit einem glimmenden Docht kann auch ein großes Osterfeuer entzündet werden. Ein gutes Wort an der Tankstelle, im Kaufhaus, auf der Straße, kann einer glimmenden Lampe neues Öl zuführen.

Das Zweite Vatikanische Konzil betont, dass die ganze Kirche missionarisch ist, und dass die Evangelisierung eine Grundpflicht des Volkes Gottes ist. Ob unsere Gemeinden missionarisch sind, wird davon abhängen, ob es Personen und Gruppen in den Gemeinden gibt, in denen der missionarische Geist lebendig wird. „Wandel gestalten – Glauben entfalten“, das ist eine ganz realistische Aufgabe, die vor uns steht. Es geht uns dabei nicht in erster Linie um den Umbau der Strukturen, sondern darum, das Evangelium, das wir allen Menschen schulden, in die Welt hineinzutragen. Dafür aber müssen wir unsere Strukturen so gestalten, dass sie uns dabei eine Hilfe sind und nicht ein Hindernis.

Ich bitte Sie alle um Ihr Verständnis und um Ihre Mithilfe! Als Erzbischof habe ich das Projekt nicht aus irgendeiner Laune heraus auf den Weg gebracht. Ich habe mich mit den mir dafür gegebenen Gremien gründlich darüber beraten und es auch persönlich lange durchbetet. Helfen Sie mit! Ich bitte Sie – um Gottes und der Menschen willen – um Ihr Mitdenken, Ihr Mithandeln und Ihr Mitverantworten!

Dazu segne Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (10. Februar 2008) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 31 **Urkunde Auflösung der Dekanate Bedburg und Bergheim sowie die Errichtung des neuen Dekanates Bedburg/Bergheim**

Mit Wirkung vom 01.01.2008 löse ich die Dekanate Bedburg und Bergheim auf und errichte mit gleichem Datum das neue Dekanat Bedburg/Bergheim, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Bedburg und Bergheim umfasst.

Köln, den 16. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 32 **Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2006**

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 08.12.2007 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2006 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2006 in seiner Sitzung am 22.11.2007 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 11. Dezember 2007

Herzliche Grüße
Ihr

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 33 **Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln – Finanzierungsrichtlinie Bau –**

Veröffentlicht im Amtsblatt Stück 15
vom 15.12.2005
Geändert mit Veröffentlichung im
Amtsblatt Stück 1 vom 01.01.2007

1.0 **Vorbemerkungen**

1.1 Um unter finanziell und personell veränderten Rahmenbedingungen die Pastoral zukunftsfähig gestalten zu können, ist nach Jahren stetigen Zuwachses an Gebäudeflächen in den Kirchengemeinden eine Umkehr im Bereich des kirchlichen Bauens notwendig. Der Mehrbedarf für die Unterhaltung älter werdender Gebäude und ständig steigende Betriebs- und Personalkosten dürfen das primäre Engagement der Kirchengemeinden vor Ort nicht überproportional belasten und die Substanz kirchengemeindlichen Stammvermögens langfristig

nicht schwächen. Bauunterhaltungsinvestitionen müssen nachhaltig geplant werden und sind nur in Objekten einzusetzen, die dauerhaft unterhalten werden können.

- 1.2 Entsprechend dem kirchlichen Auftrag ergibt sich für die der Seelsorge dienenden Gebäude in den Kirchengemeinden eine Rangfolge, in der die Kirchenbauten Vorrang besitzen. Die übrigen Gebäude, Teile von ihnen oder Anlagen sind nach ihrer Wichtigkeit für die Gemeinden bei der Aufstellung der nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien zu erarbeitenden Maßnahmenplanung einzuordnen.
- 1.3 Für die Bau- und Reparaturmaßnahmen ergeben sich ebenfalls Prioritäten, nach denen die Verkehrssicherungspflicht (Abwendung von Gefahr für Leib und Leben) sowie die Sicherung und Erhaltung der Substanz vordringlich zu beachten sind.
- 1.4 Die erforderliche Ressourcenbündelung in der Pastoral sowie die notwendige Betriebskostenentlastung haben die Erarbeitung eines die Kirchengemeinden übergreifenden Gebäudenutzungskonzeptes für die Seelsorgebereiche erforderlich gemacht. Aufgabenstellung für die Zukunft ist das Verhindern von Investitionen in nicht langfristig zu haltende Immobilien, eine zusätzliche Nutzungsverdichtung nach Reflexion des Bestandes oder gegebenenfalls die Aufgabe von Gebäuden bzw. Liegenschaften, deren Kosten zum Nutzungswert in einem Missverhältnis stehen. Es gilt, die Zahl der Einzelgebäude zu reduzieren.
- 1.5 In alle Nutzungsüberlegungen sind auch solche Objekte in einem Seelsorgebereich einzubeziehen, die nicht von den Kirchengemeinden, sondern von anderen kirchlichen Trägern unterhalten werden. Die zuständigen Hauptabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates haben diese übergeordnete Sicht in die Überlegungen einzubringen.

2.0 Grundsätze der Förderung

- 2.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden durch Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln nur Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen gefördert, für die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - für die Gebäude oder Gebäudeteile werden Schlüsselzuweisungen (Bewirtschaftungskosten / Instandhaltungspauschalen) gewährt
 - für die Gebäude liegt ein auf Ebene des Seelsorgebereiches abgestimmtes und vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigtes Gebäudekonzept vor, das die Verteilung der Flächen entsprechend der Seelsorgebereichsplanung für die Bereiche
 - Büroflächen (Pastoralbüro und Kontaktbüros),
 - Versammlungsflächen,
 - Dienstwohnungen und
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 festschreibt
 - die langfristige Nutzung der in einem Gebäudekonzept enthaltenen Objekte muss wirtschaftlich gesichert sein
 - die geplante Durchführung der Maßnahme wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Folgejahr gemäß der mit dem Erzbischöfli-

chen Generalvikariat abgestimmten Prioritätensetzung angemeldet, bzw. Ergebnisse entsprechender Planungsgenehmigungen lagen rechtzeitig vor. Voraussetzung für eine sorgfältige Maßnahmenplanung ist die regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Begehung aller kirchengemeindlichen Gebäude. Hier wird auf die Erläuterungen und Begehungs-Checklisten der Kirchlichen Bauregel (kBauR) verwiesen.

- dringende Maßnahmen, bei Gefahr im Verzug, unvorhersehbaren Ereignissen, behördlichen Auflagen und drohender irreversibler Substanzschädigung wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen
- Jugendheime, TOT und GOT, auch wenn für diese Gebäude keine Schlüsselzuweisungen (Bewirtschaftungskosten/Instandhaltungspauschalen) gewährt werden

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3.0 Allgemeine Förderbestimmungen

- 3.1 Art und Umfang von Bau- und Reparaturmaßnahmen sind an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu orientieren. Alle Maßnahmen sollen langfristig die Bauunterhaltungs- und Betriebskosten reduzieren helfen. Ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz setzt darüber hinaus die Gewährleistung des Preiswettbewerbs gemäß kirchlicher Vergabeordnung (kVergO) voraus.
- 3.2 Objekte sind so zu planen und instand zu setzen, dass eine Nutzungsneutralität und Flexibilität im Grundriss langfristig unterschiedliche Nutzungen zulässt und monofunktionale Strukturen geändert werden.
- 3.3 Das Antrags- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bauregel für das Erzbistum Köln (kBauR). Hinsichtlich der Genehmigungserfordernisse wird auf die Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 3.4 Genehmigungen und Zuweisungen können ganz oder teilweise zurückgenommen werden,
 - wenn ohne vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates von den genehmigten Bauplanungen bzw. vom genehmigten, seelsorgebereichsbezogenen Gebäudenutzungskonzept abgewichen wurde
 - wenn Umstände bekannt werden, die eine niedrigere oder keine Förderung bewirkt hätten
 - wenn die Kirchengemeinde ihre sonstigen Einnahmemöglichkeiten / Erträge nicht ausgeschöpft hat
 - wenn die entsprechende Maßnahme ein Jahr nach Erteilung der Baugenehmigung nicht begonnen wurde und dies vom Antragsteller zu vertreten war
- 3.5 Genehmigungen und Zuweisungen können grundsätzlich nicht mehr erfolgen, wenn mit einer Maßnahme vor Erteilung der Baugenehmigung begonnen wurde. Dies gilt auch für nicht rechtzeitig beantragte Mehraufwänden und diejenigen Mehrkosten, die erst im Rahmen der Bauabrechnung geltend gemacht werden. Insoweit ist die strikte Kostenverfolgung durch den Bauherrn

über die beauftragten Fachleute (Architekten/Ingenieure/Berater) unverzichtbar.

- 3.6 Eine Förderung von Investitionskosten aus Kirchensteuermitteln nach Nr. 4.0 dieser Richtlinien kann nur erfolgen,
- wenn der Kirchenvorstand per Beschluss die im Rahmen der Genehmigungserteilung erfolgten Auflagen akzeptiert
 - wenn die aufzubringenden Eigenmittel durch die Kirchengemeinde nachgewiesen werden
 - wenn bei einer Förderung durch Dritte der entsprechende Finanzierungsanteil (z.B. durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides) nachgewiesen wird
 - wenn alle sonstigen, erforderlichen Genehmigungen vorliegen (staatliche Baugenehmigung, denkmalrechtliche und Urheberrechtliche Erlaubnis, Genehmigung Kunstkommission etc.)

4.0 Besondere Förderbestimmungen

4.1 Kirchen und Kapellen

- 4.1.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der Gesamtkosten für (Bauunterhaltungs-)Investitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Funktionsfähigkeit, zur Erfüllung denkmalpflegerischer Erfordernisse, zur Erhaltung der Bausubstanz an Gebäuden sowie an der historischen Ausstattung. Ferner sind förderfähig die geprüften Kosten von Orgelreparaturen, soweit diese nicht durch unzureichende Wartung begründet sind, mit bis zu 40 v. Hundert, maximal 40.000,00 €, und die geprüften Kosten von Reparaturen an Glocken und Läuteanlagen mit bis zu 50 v. Hundert. Innenanstriche können auf der Grundlage eines begründeten Antrags mitgefördert werden.

- 4.1.2 Nicht förderungsfähig sind die Kosten
- für den Neubau von Kirchtürmen sowie die Unterhaltung der nach 2002 errichteten Kirchtürme
 - für die Neuanschaffung von Glocken und Turmuhren
 - für die Neuanschaffung von Organen sowie deren Umbau und/oder Erweiterung
 - für die Neuanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen (Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Liedanzeiger, Bänke/Gestühl, Sakristeieinrichtungen, Schaukästen)
 - für die Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von künstlerischer Ausstattung
 - für liturgische Umgestaltungen
 - für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
 - für die Herrichtung von Freianlagen, soweit sie über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgeht.

4.2 Büroflächen (Pastoralbüro, Kontaktbüro)

- 4.2.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der (Bauerhaltungs-) Investitionen von den Gesamtkosten für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Erhaltung der

Bausubstanz sowie zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit gefördert werden.

- 4.2.2 Nicht förderfähig sind die Kosten
- für Maßnahmen, die aufgrund besonderer Wünsche der Kirchengemeinde durchgeführt werden sollen
 - für Maßnahmen und Materialien, die eine Normalausstattung übersteigen
 - für Einrichtungen (EDV-Hardware, Einbauküchen usw.)
 - für die Reparatur und Herrichtung von Freianlagen, Stellplätzen usw., soweit sie über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgeht

4.3 Versammlungsflächen (Pfarr- und Jugendheime, Büchereien und sonstige Versammlungsräume)

- 4.3.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der (Bauerhaltungs-) Investitionen von den Gesamtkosten für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Erhaltung der Bausubstanz sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit gefördert werden.

- 4.3.2 Nicht förderfähig an vorgenannten Objekten sind die Kosten für besondere Form- und Farbgebung und die Herrichtung der Außenanlagen, die über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgehen.

- 4.3.3 Eine Investitionskostenförderung für Gebäude, deren Betriebskosten nur für Teile der vorhandenen Hauptnutzfläche bezuschusst werden, erfolgt nur dann anteilig im Verhältnis vorhandener Gesamt-Hauptnutzfläche zur pfarrlich genutzten Hauptnutzfläche gemäß der genehmigten Seelsorgebereichsplanung, wenn für die Überhangflächen von der Kirchengemeinde die erforderlichen Rücklagen nachgewiesen werden können.

- 4.3.4 Für erforderliche Ersatz- bzw. Erweiterungsbauten erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

4.4 Öffentlich geförderte Jugendheime, TOT, GOT

- 4.4.1 Die Kosten von (Bauerhaltungs-)Investitionen in Jugendheimen, TOT und GOT können grundsätzlich nach Abzug möglicher Zuschüsse Dritter (Land, Kreis und Stadt) mit 70 v. Hundert gefördert werden.

Dies trifft auch für Einrichtungen zu, die sich in kirchengemeindlichen Gebäuden befinden, aber nicht in Trägerschaft der Kirchengemeinden stehen. Voraussetzung für eine Förderung ist auch die positive Stellungnahme der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates.

4.5 Tageseinrichtungen für Kinder

- 4.5.1 Die Kosten von (Bauerhaltungs-)Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder können gefördert werden, soweit die Gebäude/Flächen nach dem genehmigten Konzept im Seelsorgebereich langfristig erhalten bleiben.

- 4.5.2 Erhaltungs- und Ausstattungsaufwand (Inventar) werden nach den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen finanziert.

- 4.5.3 (Bauerhaltungs-)Investitionen können über Nr. 4.5.2 hinaus aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden, wenn die einsetzbaren

Finanzmittel der Kindertageseinrichtung hierfür nicht ausreichen.

4.6 Dienstwohnungen

4.6.1 Für die Unterhaltung und Finanzierung von Dienstwohnungen gilt die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen in ihrer jeweiligen Fassung. Planungsgrundlage bildet das genehmigte Dienstwohnungskonzept des Seelsorgebereiches.

4.6.2 Reparaturmaßnahmen unterhalb der Genehmigungsgrenze (Maßnahmen < 15.000,00 €) sind grundsätzlich aus der Dienstwohnungsrücklage zu finanzieren.

Genehmigungsbedürftige Bau- und Reparaturmaßnahmen (Maßnahmen > 15.000,00 €) sind ebenfalls aus der Dienstwohnungsrücklage zu finanzieren. Bei umfangreicheren Maßnahmen, für deren Finanzierung die vorhandene Dienstwohnungsrücklage nicht ausreicht, keine anderen einsetzbaren Eigenmittel vorhanden sind und die Aufnahme eines internen Darlehens zur Finanzierung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, kann auf der Grundlage eines begründeten Antrages eine Zuweisung aus Kirchensteuermitteln erfolgen.

4.7 Miet-, Wohn- und Geschäftsgebäude

4.7.1 (Bauerhaltungs-)Investitionen sind grundsätzlich aus der im betreffenden Teilhaushalt gebildeten Rücklage zu finanzieren. Die Verwendung von Substanzkapital für derartige Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Ausnahmefall der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Ergänzend wird auf § 8 Abs. 2 (Teilhaushalte für Wohn- und Geschäftsgrundstücke) der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln verwiesen.

4.8 Friedhöfe

4.8.1 Alle Bau- und Reparaturmaßnahmen sind vollständig aus der entsprechenden Friedhofsrücklage zu finanzieren.

5.0 Gesamtfinanzierung

5.1 Folgende Finanzierungsmittel sind als Eigenmittel einsetzbar:

- Betriebsmittel, sofern der Liquiditätsbedarf gesichert bleibt
- frei verwendbare oder für die betreffende Maßnahme bestimmte Kollekten und Spenden
- Beiträge von Bau- und Fördervereinen und
- für die betreffende Maßnahme gebildete Rücklagen

5.2 Zuschüsse Dritter werden in der Regel vor der Bemessungsgrenze der Zuweisung von den förderungsfähigen Gesamtkosten abgezogen. Hierdurch reduziert sich die Eigenleistung anteilig.

5.3 Sollte wegen fehlender Eigenmittel die Finanzierung einer Maßnahme trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (Nr.3.4) und nach Berücksichtigung der erforderlichen Prioritäten (Nr. 1.2, 1.3, 1.5, 2.1) nicht gesichert sein, so kann im begründeten Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts-

mittel ein höherer Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

5.4 Die laufenden Schlüsselzuweisungen für Instandhaltungen im Hauptetat und die dazu gebildeten Reparaturrücklagen sind ausschließlich für Reparaturmaßnahmen unterhalb der Genehmigungsgrenze (Maßnahmen < 15.000,00 €) an Gebäuden die im Teilhaushalt Hauptetat geführt werden bestimmt und dürfen nicht für genehmigungsbedürftige Bau- und Reparaturmaßnahmen verwandt werden.

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Dach-, Fassaden-, Türen- und Fensterreparaturen
- Boden-, Treppen-, Aufzug-, Geländerreparaturen
- Reparaturen an Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen
- Unfallschutz nach Auflagen der örtlichen Bauaufsicht oder des Gebäudeversicherers
- Brandschutz/Schornsteinanlagen nach Vorgaben / Auflagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Wartungskosten bis zur Höhe des jeweils geltenden Rahmenvertrages)
- Reparaturen an Orgeln und Läutemaschinen, Inneneinrichtungen, Niederspannungsinstallationen
- Wartungen an Orgeln, Glocken und wertvoller historischer Ausstattung (Grundlage: Rahmenvorgaben / Vertragsmuster gemäß kirchlicher Bauregel)
- Restaurierung wertvoller historischer Ausstattung (Voraussetzung: vorherige fachliche Genehmigung)

5.5 Sollte die Finanzierung nicht genehmigungsbedürftiger Bau- und Reparaturmaßnahmen (Maßnahmen < 15.000,00 €) wegen fehlender Eigenmittel (Reparaturrücklage sowie sonstige frei verfügbare Mittel) nicht gesichert sein, so können im begründeten Einzelfall unaufschiebbare Instandsetzungsmaßnahmen an der Bausubstanz und an notwendigen technischen Einrichtungen, deren zeitliche Verschiebung weitere Schäden zur Folge hätte, sowie Reparaturen, deren Unterbleiben zu einer Nutzungseinschränkung des Gebäudes führen würde, durch Kirchensteuerzuweisungen gefördert werden. Dies gilt ebenso für nicht genehmigungspflichtige Substanz erhaltende Maßnahmen an Orgeln und Geläuteanlagen.

In diesen Fällen ist vor Durchführung der Maßnahme ein Antrag bei der Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu stellen. Dem Antrag sind neben dem Kirchenvorstandsbeschluss entsprechende Angebotsunterlagen (siehe kVergO, Abs. 2.2) beizufügen. Die beschriebenen Maßnahmen können mit bis zu 70 v. Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

5.6 Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Sicherung historischer Ausstattung (siehe kAusO, Abs. 3.1) unterhalb der Kostengrenze von 15.000,00 € können mit bis zu 70 v. Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien, erstmals veröffentlicht am 01.01.2006, treten in der überarbeiteten Fassung am 01.01.2008 in Kraft.

Köln, den 10. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 34 Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen im Erzbistum Köln

I. Die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen im Erzbistum Köln vom 01.05.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 157, S. 208) zuletzt geändert am 21. März 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 112, S. 126) wird wie folgt geändert:

1.

*§ 4 Ziffer 1 (Schönheitsreparaturen)
erhält folgende Fassung:*

„1. Bei Priestern wird gemäß Anlage 7 PrBVO ein Beitrag zu Schönheitsreparaturen in Höhe von 0,60 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat durch die zuständige Rendantur eingezogen und an die Kirchengemeinden abgeführt (Lastschriftermächtigung ist notwendig). Der Beitrag ist in die zweckgebundene Baurücklage für Dienstwohnungen einzustellen.“

2.

*§ 5 Ziffer 1 (Nebenkosten)
erhält folgende Fassung:*

„1. Nebenkosten sind in allen Fällen vollständig vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen und an die Kirchengemeinde zu überweisen bzw. von der zuständigen Rendantur per Lastschrift einziehen zu lassen.“

II. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend ab 01. Januar 2008 in Kraft.

Köln, den 09.01.2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 35 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff.1 der Zentral-KODA-Ordnung in ihrer Sitzung am 01.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst: Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung vom 06.11.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 208, S. 169 f.), zuletzt geändert am 08.10.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 289, S. 291 f.), wird wie folgt geändert:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter

Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 04. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 36 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 161, S. 160 ff.), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 274, Artikel 4, S. 325 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,“

bb) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 10.

ff) An die neue Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,“

gg) An die Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,“

hh) An die Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird am Ende der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

„9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und –bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“
 - b) An Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“
3. In § 27 Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:

„– Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.“
4. In § 35 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
5. In § 36 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
6. In § 37 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

 1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in den Angelegenheiten des Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 bis 13“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2“ durch die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.“
8. In § 45 Absatz 1 wird am Ende der Nr. 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2008 in Kraft.

Köln, den 07. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 37 Beschluss der Unterkommission II der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes**

I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reha-Zentrum Reuterstraße Geriatriische Klinik gGmbH, Reuterstraße 101, 51467 Bergisch Gladbach, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR vom 01.01.2008 bis zum 30.09.2008 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht. Diese veränderte Arbeitszeit gilt für den genannten Zeitraum als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR. Teilzeitbeschäftigte haben ein Wahlrecht, ob der Beschluss durch eine anteilige Arbeitszeiterhöhung bei gleich bleibender Vergütung oder durch eine entsprechende Kürzung der Vergütung bei unverändertem Arbeitszeitumfang, umgesetzt wird.
2. Die Änderung tritt am 28.11.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.09.2008.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über

die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 07. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 38 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2008

Köln, den 23. Januar 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit Misereor für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe“. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10.02.2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor im südafrikanischen Soweto / Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10.00 Uhr – 11.15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert Misereor an die Fastenaktion 1983, als Misereor die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Der neue Misereor-Fastenkalender 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.
- Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum

Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.

- Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (02.03.2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor verlesen werden. Am 5. Fastensonntag (09.03.2007) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG,
Postfach 101545,
52015 Aachen,
Tel. 0180 / 520 02 10 (0,12 €/Min.),
Fax 0241 / 47986745.

Nr. 39 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2008 (vorbehaltlich eventueller Änderungen)

1. Kollektenplan 2008

Köln, den 14. Dezember 2007

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Einsendetermin	Überweisungstext
6. Januar 2008	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5958 0101, Bescheid vom 27.10.2006)	100	25. Januar 2008	Koll 01 GKZ xxxx Afrikatag
27. Januar 2008	2	Tokyo/ Myanmar	100	15. Februar 2008	Koll 02 GKZ xxxx Tokyo/Myanmar
9. März 2008	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5957 0072, Bescheid vom 22.12.2005)	100	4. April 2008	Koll 03 GKZ xxxx Misereor
16. März 2008	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 10.11.2006)	100	4. April 2008	Koll 04 GKZ xxxx Heiliges Land
13. April 2008	5	Dom	100	2. Mai 2008	Koll 05 GKZ xxxx Dom
11. Mai 2008	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Landshut, St.Nr. 1864 1618, Bescheid vom 08.09.2003)	100	6. Juni 2008	Koll 06 GKZ xxxx Renovabis
18. Mai 2008	7	Katholikentagskollekte	100	6. Juni 2008	Koll 07 GKZ xxxx Katholikentag
29. Juni 2008	8	Peterspfennigkollekte	100	18. Juli 2008	Koll 08 GKZ xxxx Peterspfennig
14. September 2008	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	2. Oktober 2008	Koll 09 GKZ xxxx Kommunikationsmittel
21. September 2008	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 07.06.2004)	10	10. Oktober 2008	Koll 10 GKZ xxxx Caritas
26. Oktober 2008	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5958 0101, Bescheid vom 27.10.2006)	100	14. November 2008	Koll 11 GKZ xxxx Weltmissionssonntag
2. November 2008	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Landshut, St.Nr. 1864 1618, Bescheid vom 08.09.2003)	100	21. November 2008	Koll 12 GKZ xxxx Priesterausbildung
9. November 2008		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
16. November 2008	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794-0212, Bescheid vom 06.07.2007)	100	5. Dezember 2008	Koll 13 GKZ xxxx Diaspora
24./25.12.2008	14	Adveniat-Kollekte	100	23. Januar 2009	Koll 14 GKZ xxxx Adveniat
26.12.2008 - 06.01.2009	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5958 0010, Bescheid vom 16.04.2007)	100	23. Januar 2009	Koll 15 GKZ xxxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden ein Schreiben mit Datum vom 30.11.2007 – 711 G 48 973/74 – erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die nachstehend aufgeführten Quartalsabgaben sind jeweils zum Quartalschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des vierstelligen Gemeindegemeindekennzeichens (GKZ) auf das Konto Nr. 55 050 der Erzbistumskasse Köln bei der Pax-Bank in Köln (BLZ 370 601 93) zu überweisen:

- Josefspfennig
- Binationen (werk- und sonntags)
- Trinationen
- Intentionen

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplanes

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk „Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“ weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland,
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank e.G., Aachen, Kto.-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
oder Postbank Köln, Kto.-Nr. 3300-500 (BLZ 370 100 50)

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw.
„der Firmlinge“
weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe,
Kto.-Nr. 50 000 500 bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn (BLZ 472 603 07).

Für das Kollektenjahr 2008 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 40 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 10. Januar 2008

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter www.erzbistum-koeln.de zu finden.

Nr. 41 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 23. Januar 2008

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen darf.

Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

Nr. 42 Orte der Feier der Heiligen Messe nach dem außerordentlichen Ritus im Erzbistum Köln

Köln, den 23. Januar 2008

Der Heilige Vater, Papst Benedikt XVI., hat in seinem Motu proprio „*Summorum pontificum*“ vom 7. Juli 2007 mit Wirkung vom 14. September 2007 die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum in der Ausgabe von 1962 als außerordentliche Form des lateinischen Ritus in einem weiter reichenden Umfang zugelassen. Mit Blick auf die Pfarreien werden in Art. 5 §§ 1, 4 die Bedingungen genannt, unter denen der Pfarrer die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch feiern kann: 1. Es muss dauerhaft eine Gruppe von Gläubigen bestehen, die der früheren Liturgie anhängt. 2. Die Initiative zu einer Messfeier im außerordentlichen Ritus muss von dieser Gruppe ausgehen, d.h., sie muss darum bitten. 3. Das Anliegen muss mit der „ordentlichen Hirtensorge“ vereinbar sein und darf nicht zu Zwietracht führen. 4. Der Priester muss geeignet sein. Die Deutschen Bischöfe haben in ihren Leitlinien zum Motu proprio den letzten Punkt dahingehend präzisiert, dass – abgesehen davon, dass kein Priester verpflichtet ist, persönlich nach dem Missale Romanum von 1962 zu zelebrieren – er mit der außerordentlichen Form vertraut sein und über lateinische Sprachkenntnis verfügen muss.

Diese Bedingungen sind nicht allerorten zu erfüllen. Hinzu kommt, dass die zeitliche Belastung der Geistlichen bereits jetzt schon an Grenzen stößt. Um dennoch einzelnen Gläubigen, denen es ein inneres Anliegen ist, den Glauben der Kirche in der im Missale Romanum von 1962 grundgelegten Gestalt zu feiern, den Zugang zur außerordentlichen Form des lateinischen Ritus zu eröffnen, feiert die Kölner Kirche mit Zustimmung ihres Erzbischofs, Joachim Cardinal Meisner, an folgenden Orten die hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962:

- Alt-St. Nikolaus, Bonn (Nikolausstraße / Ecke Rosenburgweg, 53115 Bonn-Kessenich): 2. und 4. Sonntag im Monat um 17.00 Uhr
- St. Dionysius, Düsseldorf (Volmarweg 3, 40221 Düsseldorf-Volmerswerth): sonn- und feiertags um 10.30 Uhr; montags, donnerstags, freitags um 18.30 Uhr; dienstags um 7.30 Uhr; samstags um 8.30 Uhr
- Maria Hilf, Köln (Rolandstraße 59, 50677 Köln-Neustadt/Süd): sonn- und feiertags um 10.00 Uhr; mittwochs, donnerstags, freitags um 18.30 Uhr; 1. Samstag im Monat um 9.00 Uhr
- St. Antonius, Wuppertal (Unterdörnen 137, 42275 Wuppertal-Barmen): montags um 18.30 Uhr

Nr. 43 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17.02.2008

Köln, den 23. Januar 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 44 RICHTLINIEN der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, den 07. Januar 2008

In der Kommission für caritative Einrichtungen werden genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte caritativer Einrichtungen, Anträge auf Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Caritas-Revolving-Fonds sowie Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses für den Bau oder den Umbau von Kapellen in caritativen Einrichtungen aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln beraten. Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere caritativ tätige Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe oder der Gefährdetenhilfe, nicht hingegen Krankenhäuser.

§ 1 Zusammensetzung der Kommission

Der Kommission für caritative Einrichtungen gehören an:

1. der/die Diözesan-Caritasdirektor/in (Vorsitz)
2. der/die Hauptabteilungsleiter/in Finanzen/Bau/Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates (stellvertretender Vorsitz)
3. der/die Hauptabteilungsleiter/in Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates
4. der/die Justitiar/in des Erzbischöflichen Generalvikariates
5. ein/e Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates
6. der/die Verwaltungsdirektor/in des Diözesan-Caritasverbandes
7. der/die Leiter/in des Bereichs Wirtschaft und Statistik des Diözesan-Caritasverbandes
8. der/die Leiter/in des Bereichs Gesundheits- und Altenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes
9. ein/e Mitarbeiter/in des Diözesan-Caritasverbandes als Geschäftsführer/in der Kommission.

§ 2 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission für caritative Einrichtungen spricht gegenüber der zuständigen Stelle Empfehlungen aus bezüglich:
 1. der bischöflichen Zustimmungsvorbehalte gemäß § 20 Abs. 4 der Mustersatzung für die Stadt- und Kreiscaritasverbände sowie bezüglich vergleichbarer Zustimmungsvorbehalte gemäß den Satzungen der caritativen Fachverbände im Erzbistum Köln
 2. der Einwilligung in Rechtsgeschäfte sonstiger caritativer Träger mit Ausnahme der Krankenhausträger, soweit das

Kirchenrecht, der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine andere Vorschrift einen entsprechenden bischöflichen Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalt enthält; von der Beratung in der Kommission ausgenommen ist die Genehmigung von Anstellungsverträgen leitender Mitarbeiter (insbesondere Chefarzt- und Geschäftsführerverträge);

3. der Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen in stationären caritativen Einrichtungen.
- (2) Die Kommission für caritative Einrichtungen entscheidet über Anträge auf Gewährung von Darlehen aus dem Caritas-Revolving-Fonds.
- (3) Beispruchsrechte des Diözesanverwaltungsrates, des Metropolitankapitels und des Apostolischen Stuhles bleiben unberührt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind durch Vorlagen zu erläutern.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst ihre Empfehlungen und Entscheidungen in Beschlüsse.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
- (2) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 6 Antragstellung bei einwilligungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- (1) Anträge sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten soweit Träger der Einrichtung eine Kirchengemeinde, ein Orden oder eine Stiftung ist. Anträge anderer Träger sind an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat sämtliche Anträge entscheidungsfähig vorzubereiten. In den Vorlagen, die Baumaßnahmen betreffen, sind insbesondere der Bedarf, die Angemessenheit der Maßnahme, die Finanzierung und die Folgekosten darzustellen.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Diözesan-Caritasverband insbesondere bei Fragestellungen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Art sowie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7 Darlehensanträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Darlehen aus dem Caritas-Revolving-Fonds sind mit einer Maßnahmenbeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer

Begründung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel an den Diözesan-Caritasverband zu richten.

- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat die Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. Er kann vom Antragsteller weitere notwendige Unterlagen zur Begründung des Antrages nachfordern.

§ 8 Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- (1) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband bereitet die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Generalvikariates entscheidungsreif vor.
- (3) Die Kommission leitet ihre Empfehlung der Kunstkommision zu.

Nr. 45 RICHTLINIEN der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln

Köln, den 07. Januar 2008

In der Krankenhauskommission werden genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Krankenhausträger, Anträge auf Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Caritas-Revolving-Fonds sowie Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses für den Bau oder den Umbau von Kapellen in Krankenhäusern aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln beraten.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Krankenhauskommission gehören an:
 1. der/die Diözesan-Caritasdirektor/in (Vorsitz)
 2. der/die Hauptabteilungsleiter/in Finanzen/Bau/Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates (stellvertretender Vorsitz)
 3. der/die Hauptabteilungsleiter/in Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates
 4. der/die Justitiar/in des Erzbischöflichen Generalvikariates
 5. ein/e Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates
 6. der/die Leiter/in des Bereichs Gesundheits- und Altenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes
 7. eine durch den Generalvikar ernannte externe Persönlichkeit, die mit Fragen der Geschäftsführung von Krankenhäusern vertraut ist
 8. eine durch den Generalvikar ernannte externe Persönlichkeit, die mit Fragen der fachlichen Leistungsentwicklung von Krankenhäusern vertraut ist
 9. der/die Leiter/in der Abteilung Krankenhäuser des Diözesan-Caritasverbandes als Geschäftsführer/in der Kommission.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nrn. 7 und 8 werden durch den Generalvikar für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Sie bleiben nach Ablauf des Vierjahreszeitraumes im Amt, bis ein/e Nachfolger/in ernannt worden ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Krankenhauskommission spricht gegenüber der zuständigen Stelle Empfehlungen aus bezüglich:
 1. der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit das Kirchenrecht, der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine andere Vorschrift einen entsprechenden bischöf-

lichen Einwilligungs- oder Genehmigungsvorbehalt enthält; von der Beratung in der Kommission ausgenommen ist die Genehmigung von Anstellungsverträgen leitender Mitarbeiter (insbesondere Chefarzt- und Geschäftsführerverträge);

2. der Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen in Krankenhäusern.
- (2) Die Krankenhauskommission entscheidet über Anträge auf Gewährung von Darlehen aus dem Caritas-Revolving-Fonds.
- (3) Beispruchsrechte des Diözesanverwaltungsrates, des Metropolitankapitels und des Apostolischen Stuhles bleiben unberührt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung – einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind durch Vorlagen zu erläutern.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst ihre Empfehlungen und Entscheidungen in Beschlüsse.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
- (2) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 6 Antragstellung bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- (1) Anträge sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten soweit Träger der Einrichtung eine Kirchengemeinde, ein Orden oder eine Stiftung ist. Anträge anderer Träger sind an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat sämtliche Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. In den Vorlagen, die Baumaßnahmen betreffen, sind insbesondere der Bedarf, die Angemessenheit der Maßnahme, die Finanzierung und die Folgekosten darzustellen. Ferner sind Fragen der Krankenhausplanung bzw. der medizinischen Leistungsstruktur zu berücksichtigen.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Diözesan-Caritasverband insbesondere bei Fragestellungen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Art sowie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7 Darlehensanträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Darlehen aus dem Caritas-Revolving-Fonds sind mit einer Maßnahmebeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Begrün-

derung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel an den Diözesan-Caritasverband zu richten.

- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat die Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. Er kann vom Antragsteller weitere notwendige Unterlagen zur Begründung des Antrages nachfordern.

§ 8 Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- (1) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband bereitet die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Generalvikariates entscheidungsreif vor.
- (3) Die Kommission leitet ihre Empfehlung der Kunstkommission zu.

Nr. 46 Neues Landpachtvertragsmuster

Köln, den 23. Januar 2008

Das Vertragsmuster „Pachtvertrag über landwirtschaftliche Einzelgrundstücke“ wurde überarbeitet und ersetzt das Vertragsmuster „Stand November 2005“. Das Vertragsmuster ist wie bisher im Internet abrufbar und ab sofort zu verwenden:

Abweichungsmerkmale zum bisherigen Vertragsmuster (Stand Nov. 2005) sind:

- Berücksichtigung eines familiären Hofnachfolgers i.S. von § 15 AO (§ 3 Abs. 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 3)
- Neufassung der Regelungen zur Änderung des Pachtzinses (§ 5)
- Neuregelung zur Abmarkungsproblematik (fehlende Grenzzeichen) (§ 6 Abs. 2)
- Änderung der Haftungsregelung (§ 7 Abs. 1)
- Zustimmungspflicht zur Unterverpachtung in bestimmten Fällen (§ 7 Abs. 6)

Es besteht Anlass auf die Beachtung der Fußnoten, insbesondere der Fußnote 4 zur GAP-Problematik hinzuweisen (Seite 1 unten des Vertragsmusters).

Nr. 47 Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während der Zeit des Erholungsurlaubs der Priester für 2008

Köln, den 18. Dezember 2007

Der geltende Personalplan für Pastorale Dienste in der Pfarrseelsorge des Erzbistums Köln geht davon aus, dass die Priester eines Seelsorgebereiches bzw. Dekanates die Vertretung, insbesondere bei Abwesenheit infolge Erholungsurlaub, durch Absprache untereinander regeln und sich gegenseitig vertreten (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.11.1981, Nr. 286, Abs. 1.3.).

Die Herren Dechanten werden daher gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Pfarrer gehalten sind, ihren Urlaub beim Dechanten anzumelden.

In Ausnahmefällen kann bei besonderen Belastungen die *Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe* in der Seelsorge für den Zeitraum von 4 bis maximal 5 Wochen *pro Seelsorgebereich* über das Generalvikariat beantragt werden.

Diese Anträge zur Vermittlung einer Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge sind *spätestens zum 31. März 2008* schriftlich an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes zu richten. Später eintreffende Vermittlungsgesuche können nicht berücksichtigt werden. In diesem Jahr hat sich der größte Teil der Bewerber für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.09.2005 beworben. Wenn eine priesterliche Vertretung benötigt wird, sollte dies nach Möglichkeit bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Priester in der Ausländerseelsorge die Genehmigung zum Urlaub durch das Generalvikariat erhalten. Die für sie eventuell notwendigen Vertreter werden durch den Generalvikar ernannt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.1984, Nr. 257, Ziff. IV, § 27). Der Antrag auf Urlaubsgenehmigung ist mindestens **6 Wochen** vor Urlaubsantritt an das Ausländerreferat des Generalvikariates zu richten.

Wenn im Sonderfall die Leiter der ausländischen Missionen selbst einen ausländischen Priester für die Übernahme einer Vertretung/Aushilfe besorgen, muss dieser *spätestens zwei Monate vor Beginn der Vertretung* – u. a. aus krankenversicherungsrechtlichen und Visumsgründen dem Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, unter Angabe von Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Zeitraum der Vertretung benannt werden. Diesen Angaben ist eine Kopie des Erlaubnisschreibens des Ordinarius oder Ordensoberen des ausländischen Priesters beizufügen, aus der hervorgeht, dass er die Aushilfe leisten darf. Wird auch eine Aushilfe in der Beichte gewünscht, ist der Nachweis der Beichtjurisdiktion erforderlich.

Dies gilt auch für den Sonderfall, dass die Pfarrer eines Dekanates selbst einen ausländischen Priester für die Aushilfe in der Seelsorge besorgen. In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Vorabgenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Über die Aushilfstätigkeit wird zwischen dem betreffenden Priester und dem Erzbistum Köln eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.11.2001, Nr. 255) durch die Kirchengemeinde.

Der ausländische Priester wird für die Dauer der Aushilfe/Vertretung gegen akut auftretende Krankheiten versichert. Die Krankenversicherung tritt nicht ein für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als „Aushilfsgeistlicher“ eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Ausländergesetzes ist. Solche Aushilfen/Vertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen daher grundsätzlich eine „Aufenthaltserlaubnis“ in Form eines „Sichtvermerkes“, die vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erteilen ist. Es stellt einen Verstoß gegen die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen dar und ist mit einer illegalen Einreise gleichzusetzen, wenn Geistliche mit einem Touristenvisum einreisen und eine Tätigkeit gegen Zahlung einer Vergütung/Entgelt ausüben. Eine Kopie des Visums ist daher vor Beginn der Vertretungstätigkeit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

Nr. 48 Kündigung der Filmpositiv-Versicherung

Köln, den 12. Dezember 2008

Zum 31.12.2007 wurde die im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln bestehende Filmpositiv-Ver-

sicherung gekündigt. Durch diesen Vertrag waren Filmkopien (Filmspulen), welche von Kirchengemeinden (und deren Einrichtungen) ausgeliehen werden und dort zur Vorführung kommen, versichert. Da bei Filmvorführungen anstelle von Filmspulen inzwischen fast ausschließlich Videobänder oder DVDs zum Einsatz kommen, bestand insoweit kein Bedarf mehr für eine Fortführung der Filmpositiv-Versicherung.

Nr. 49 Warnung

Köln, den 01. Februar 2008

Von einem Pfarramt erhielten wir den Hinweis, dass um den Nikolaustag 2007 herum eine Dame, welche vorgibt, aus Breslau zu stammen und einen Dokortitel zu führen, im

Pfarramt vorstellig wurde, weil sie angeblich den Aufenthalt von ca. 20 polnischen jungen Priestern in 2008 organisieren sollte, die für die Krankenhausseelsorge ausgebildet werden sollten. Anschließend hat die unbekannte Dame eigenmächtig den früheren Pfarrer im örtlich gelegenen Krankenhaus aufgesucht, dem sie nahe legte, ihr Geld für die Heimreise zu geben.

Die Dame hat keinen Auftrag, im Erzbistum Köln einen Aufenthalt von 20 polnischen Priestern zur Ausbildung in der Krankenhausseelsorge zu organisieren. Es handelt sich offenbar um den Versuch, milde Gaben zu erbitten bzw. Geldmittel unter falschem Vorbringen zu erschwindeln.

Für den Fall, dass die Dame in weiteren Pfarrämtern oder an anderen kirchlichen Orten vorstellig werden sollte, wird entsprechende Vorsicht angeraten.

Personalia

Nr. 50 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 03.08. *Msgr. Franz Lurz* zum Ehrendechanten
- 14.11. *Herr Dechant Christian Hermanns* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bedburg“ und „Bedburg-Land“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten im neuen Seelsorgebereich „Bedburg“ des Dekanates Bedburg.
- 05.12. *Herr Pfarrer Dr. Bernhard Domagalski* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, St. Elisabeth in Siegburg, St. Marien in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin und am 13.12.2007 mit Wirkung vom 05. Februar 2008 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchengeschichte/Patrologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 05.12. *Herr Pfarrer Heribert Müller* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Pfarrer Winfried Rameil* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, St. Elisabeth in Siegburg, St. Marien in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Diakon Gert Scholand* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Pfarrer Markus Schröder* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, St. Elisabeth in Siegburg, St. Marien in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Bruder Dominikus Seeberg CFA* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Kaplan Edward Wasilewski* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, St. Elisabeth in Siegburg, St. Marien in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Dechant Peter Weiffen* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Herr Diakon Rolf Wollschläger* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am

- Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 06.12. *Herr Pfarrer Peter Berg* aufgrund der Erweiterung des Seelsorgebereiches „Euskirchen-Erftmühlenbach“ um die Pfarreien „Stephanus Auffindung“ in Euskirchen-Flamersheim, „St. Martinus“ in Euskirchen-Kirchheim und „St. Peter und Paul“ in Euskirchen-Palmersheim mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Euskirchen.
- 07.12. *Herr Kaplan Jörg Harth* mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“, Dekanat Bergisch Gladbach.
- 07.12. *Herr Pfarrer Dirk Peters* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Subdiar an der neu errichteten Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“, Dekanat Bergisch Gladbach.
- 13.12. *Herr Diakon Ralf Knoblauch* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bonn-Nord/Rhein- aue“ und „Bonn-An der Maximilian-Kolbe-Brücke“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf und St. Bernhard in Bonn-Auerberg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Bonn-Nord.
- 14.12. *Pater Othmar Brüggemann OFM* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Rector ecclesiae an der ehemaligen Franziskanerkirche an der Ulrichgasse in Köln.
- 17.12. *Bruder Natanael Ruf OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. November 2007 zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert-Neviges und St. Antonius von Padua in Velbert-Tönisheide im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann.
- 18.12. *Herr Kaplan Norbert Fink* mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiar an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 18.12. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich* weiterhin mit Wirkung vom 03. November 2007 bis zum 31. Dezember 2008 zum Moderator im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 18.12. *Herr Kaplan Thomas Pawlas* mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Kaplan an der Pfarrei St. Nikolaus im Dekanat Wipperfürth.
- 19.12. *Father Joseph Abitya* mit Wirkung vom 01. Februar 2008 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl, St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich B des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 20.12. *Herr Pfarrer Hans-Peter Heckers* mit Wirkung vom 20. Februar 2008 unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich „Weilerswist“ des Dekanates Euskirchen zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich „Weilerswist“ des Dekanates Euskirchen.
- 20.12. *Pater Rufus Ulrich Keller OP* – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Subdiar an den Pfarreien Christus König in Kerpen-Horrem, St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen Neu-Bottenbroich, St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Seelsorgebereich B des Dekanates Kerpen.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter H. Emontzpohl* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Pfarrei St. Martinus“ und „Sankt Augustin-Hangelar/Ort“ – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 01.01. *Herr Dechant Harald Fischer* aufgrund der Erweiterung des Seelsorgebereiches „Kürten“ – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius Einsiedler in Kürten-Bechen im Seelsorgebereich „Kürten“ des Dekanates Altenberg.
- 01.01. *Herr Pfarrer Msgr. Heribert Hausen* aufgrund der Erweiterung des Seelsorgebereiches „Asbach/Oberlar“ um die Pfarreien „St. Pantaleon“ in Buchholz und „St. Bartholomäus“ in Windhagen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Bartholomäus in Windhagen und zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pantaleon in Buchholz im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.01. *Herr Pfarrer Winfried Kissel* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“, Dekanat Bergisch Gladbach.
- 01.01. *Herr Pfarrer Michael Kuhlmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 01.01. *Herr Pfarrer Udo Maria Schiffers* aufgrund der Erweiterung des Seelsorgebereiches „Königswinter – Am Oelberg“ um die Pfarrei „St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach“ – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Königswinter.

- 01.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Vossen* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Norf/Rosellen“ und „Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Peter in Neuss-Rosellen im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Neuss-Süd.
- 07.01. *Herr Pfarrer Gustav Denecke* mit Wirkung vom 1. August 2008 unter Entpflichtung als Definitor im Dekanat Köln-Mülheim, Pfarrer an der Pfarrei St. Mauritius in Köln-Buchheim, als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Antonius in Köln-Mülheim, St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Köln-Mülheim zum Krankenhauspfarrer am Kreiskrankenhaus Gummersbach und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 07.01. *Herr Diakon Andreas Wehner* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Velbert-West“ und „Velbert-Mitte/Langenberg“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivildienst an den Pfarreien St. Paulus in Velbert, St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann.
- 09.01. *Pater Teodor Puszcz SChR* mit Wirkung vom 01. November 2007 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen. Heimatbischof, sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln.
- 15.01. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivildienst an den Pfarreien St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.
- 15.01. *Herr Diakon Dr. Raimund Lülsdorff* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivildienst an den Pfarreien St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.
- 15.01. *Herr Pfarrer Pater Gottfried Niemczyk CSMA* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.
- 15.01. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul* mit Wirkung vom 01. Februar 2008 unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes, als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen, zum Pfarrvikar an diesen genannten Pfarreien.
- 15.01. *Herr Kaplan Jörg Stockem* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.
- 15.01. *Herr Kaplan Domagoj Vuletic* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an den Pfarreien St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.
- 15.01. *Herr Pfarrer Johannes Wirthmüller* aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Bad Münstereifel Erfttal“ und „Bad Münstereifel Höhegebiet“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 03.08. *Msgr. Franz Lurz* zum Ehrendechanten ernannt.
- 19.12. *Herrn Prof. Dr. Stefan Heid* mit Ablauf des 31. Dezember 2007 als Subsidiar an der Pfarrei St. Quirin in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd entpflichtet.
- 20.12. *Herrn Pfarrer Alexander Lubomierski* mit Ablauf des 14. Februar 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – vom Amt des Definitors im Dekanat Eitorf/Hennef entpflichtet. 07.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Johannes Büsching* angenommen, ihn als Pfarrer an St. Joseph in Neuss-Weißenberg, Pfarrvikar an St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, als Pfarrverbandsleiter und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes im Seelsorge-

bereich „D“ des Dekanates Neuss-Nord mit Ablauf des 30. Juni 2008 entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

- 09.01. *Pater Dr. Tadeusz Talik SChR* mit Ablauf des 31. Oktober 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Martin in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 07.12. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“.
- 07.12. *Herr Kreisdechant Paul Klauke* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Oberberg-Mitte“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 18.12. *Herr Pfarrer Christoph Jansen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2008 im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 18.12. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich* mit Wirkung vom 03. November 2007 bis zum 31. Dezember 2008 im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 18.12. *Herr Stadtdechant Heinz-Peter Teller* weiterhin mit Wirkung vom 16. Februar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 zum im Seelsorgebereich „Opladen“ des Dekanates Leverkusen.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist am:

- 31.12. *Herr Armin Lubmer*.
- 31.12. *Herr Christian Schneider*.

Es starb im Herrn am:

- 15.12. *Pater Josef Schönherr MSF*, 83 Jahre.
- 23.12. *Pater Adrianus Smal SCJ*, 75 Jahre.
- 03.01. *Herr Diakon Erhard De Haan*, 65 Jahre.
- 13.01. *Herr Pfarrer Dr. Roman Horny*, 79 Jahre.
- 13.01. *Herr Pfarrer Hermann Josef Maria Vorspel*, 81 Jahre.
- 14.01. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Maria Müller*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.12. *Herr Helmut Alenfelder*, Gemeindefereferent, aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Dreifaltigkeit in Siegburg-Wolsdorf, St. Elisabeth in Siegburg, St. Marien in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 05.12. *Frau Marion Petry*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 als Gemeindefereferentin an der

neu errichteten Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“, Dekanat Bergisch Gladbach.

- 05.12. *Herr Clemens Schulze-Holthausen*, Pastoralreferent, aufgrund der Zusammenlegung der Seelsorgebereiche „Siegburg – Am Michaelsberg“ und „Siegburg-Ost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im neuen Seelsorgebereich des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 07.12. *Herr Martin Böller*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“, Dekanat Bergisch Gladbach.
- 12.12. *Frau Andrea Tigges*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 20. Januar 2008 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich – Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich.
- 14.12. *Herr Rainer Dürscheid*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge – als Leiter des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 14.12. *Herr Helmut Zarges*, Pastoralreferent, unter Entpflichtung als Leiter des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat und unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge mit Wirkung vom 01. Januar 2008 als Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 17.01. *Frau Eva Schmitz*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Johannes Baptist in Kürten, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid, St. Margareta in Kürten-Olpe, St. Antonius Einsiedler in Kürten-Bechen im Seelsorgebereich D des Dekanates Altenberg.

Nr. 51 Freie Pfarrerstelle

Im Dekanat Köln-Deutz im Seelsorgebereich „Deutz/Poll“ wird zum 01. August 2008 die Stelle des kanonischen Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an
Msgr. Dr. Heße,
Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 52 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischöfe

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der **Priesterweihe** in der Kartause Marienau
am 29. Juli 2007

Bruder Raphael Maria Stejkoza O.Cart.

Admissio von 5 Kandidaten im Erzbischöflichen Priesterseminar Köln am
2. September 2007

Altarweihe in der Schulkapelle des Clara-Fey-Gymnasiums in
Bonn-Bad Godesberg
am 6. September 2007

Kirch- und Altarweihe in St. Michael, Tulcea/Rumänien
am 16. September 2007

Köln, den 3. Januar 2008

Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Kardinals und Erzbischofs nahm Herr
Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen
vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wesseling

Seelsorgebereich Wesseling-Mitte/Urfeld (=PV)
SBKZ 286

25. August 2007

St. Joseph, Wesseling

aus St. Germanus, Wesseling 67 Firmlinge

aus St. Thomas Apostel,
Wesseling (Urfeld) 32 Firmlinge
99 Firmlinge

Seelsorgebereich Wesseling – Am Entenfang (=PV)

SBKZ 287

26. August 2007

St. Andreas, Wesseling (Keldenich)

aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich) 49 Firmlinge

aus Schmerzhaftes Mutter,
Wesseling (Berzdorf) 12 Firmlinge
61 Firmlinge

29. August 2007

St. Andreas, Wesseling (Keldenich)

aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich) 41 Firmlinge

aus Schmerzhaftes Mutter,
Wesseling (Berzdorf) 9 Firmlinge
50 Firmlinge

zusammen im Dekanat Wesseling 201 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Lindenthal

Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf (=PV)

SBKZ 027

30. August 2007

Hl. Geist, Köln (Weiden)

aus SB Lövenich/Weiden/Widdersdorf 49 Firmlinge

49 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln – Lindenthal 49 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Worringen

Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord (=PV)

SBKZ 051

01. September 2007

St. Mariä Namen, Köln (Esch)

aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler) 10 Firmlinge

aus St. Martinus, Köln (Esch) 46 Firmlinge

56 Firmlinge

02. September 2007

St. Elisabeth, Köln (Pesch)

aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler) 31 Firmlinge

aus St. Elisabeth, Köln (Pesch) 20 Firmlinge

aus St. Martinus, Köln (Esch) 5 Firmlinge

56 Firmlinge

Seelsorgebereich Am Worringer Bruch (=PV)

SBKZ 050

07. September 2007

St. Marien, Köln (Fühlingen)

aus St. Marien, Köln (Fühlingen) 23 Firmlinge

aus St. Amandus, Köln (Rheinkassel) 3 Firmlinge

aus St. Pankratius, Köln (Worringen) 1 Firmling

27 Firmlinge

08. September 2007

St. Pankratius, Köln (Worringen)

aus St. Pankratius, Köln (Worringen) 22 Firmlinge

aus St. Johann Baptist, Köln (Thenhoven) 18 Firmlinge

aus St. Marien, Köln (Fühlingen) 5 Firmlinge

45 Firmlinge

Seelsorgebereich A

SBKZ 049

09. September 2007

St. Johannes i. d. Neuen Stadt, Köln (Chorweiler)

aus dem Seelsorgebereich A 40 Firmlinge

40 Firmlinge

20. Oktober 2007

St. Briccius, Köln (Merkenich)

aus St. Briccius, Köln (Merkenich) 9 Firmlinge

aus Christi Verklärung, Köln (Heimersdorf) 18 Firmlinge

aus dem SB Kreuz-Köln-Nord 3 Firmlinge

30 Firmlinge

zusammen im Dekanat Worringen 254 Firmlinge

Vom 08. Oktober bis 29. Oktober 2007 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat BergheimSeelsorgebereich Bergheim-Ost (= PV)SBKZ 239

08. Oktober 2007

St. Vinzentius, Bergheim (Oberaußem)
aus St. Vinzentius, Bergheim (Oberaußem) $\frac{47 \text{ Firmlinge}}{47 \text{ Firmlinge}}$

13. Oktober 2007

St. Pankratius, Bergheim (Glessen)
aus St. Vinzentius, Bergheim (Glessen) $\frac{41 \text{ Firmlinge}}{41 \text{ Firmlinge}}$

15. Oktober 2007

St. Michael, Bergheim (Hüchelhoven)
aus St. Michael, Bergheim (Hüchelhoven) $\frac{24 \text{ Firmlinge}}{24 \text{ Firmlinge}}$

21. Oktober 2007

St. Paulus, Bergheim (Niederaußem)
aus St. Paulus, Bergheim (Niederaußem) $\frac{24 \text{ Firmlinge}}{24 \text{ Firmlinge}}$

Seelsorgebereich Bergheim-Süd (=PV)SBKZ 238

14. Oktober 2007

Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf)
aus Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf) 30 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergheim (Quadrath) $\frac{38 \text{ Firmlinge}}{68 \text{ Firmlinge}}$

22. Oktober 2007

St. Michael, Bergheim (Ahe)
aus St. Michael, Bergheim (Ahe) $\frac{30 \text{ Firmlinge}}{30 \text{ Firmlinge}}$

Seelsorgebereich Bergheim/Erft (=PV)SBKZ 237

25. Oktober 2007

St. Cosmas und Damianus, Bergheim (Glesch)
aus St. Cosmas und Damianus,
Bergheim (Glesch) $\frac{39 \text{ Firmlinge}}{39 \text{ Firmlinge}}$

28. Oktober 2007

St. Hubertus, Bergheim (Kenten)
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten) $\frac{30 \text{ Firmlinge}}{30 \text{ Firmlinge}}$

zusammen im Dekanat Bergheim 303 Firmlinge**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Erftstadt**Seelsorgebereich Erftstadt-Nord (=PV)SBKZ 274

01. November 2007

St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich)
aus St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich) 39 Firmlinge
aus St. Remigius, Erftstadt (Dirmerzheim) $\frac{11 \text{ Firmlinge}}{50 \text{ Firmlinge}}$

zusammen im Dekanat Erftstadt 50 Firmlinge**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Deutz**Seelsorgebereich Deutz/Poll (= PV)SBKZ 063

03. November 2007

St. Heribert, Köln (Deutz)
aus St. Heribert, Köln (Deutz) $\frac{28 \text{ Firmlinge}}{28 \text{ Firmlinge}}$

21. November 2007

Hl. Dreifaltigkeit, Köln (Poll)
aus St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit,
Köln (Poll) 17 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Köln (Pesch),
Dekanat Worringen, Seelsorge-
bereich Kreuz-Köln-Nord (=PV)
SBKZ 051 $\frac{1 \text{ Firmlinge}}{18 \text{ Firmlinge}}$

zusammen im Dekanat Köln-Deutz 46 Firmlinge**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Leverkusen**Seelsorgebereich Steinbüchel (=PV)SBKZ 159

04. November 2007

St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)
aus St. Nikolaus, Leverkusen
(Steinbüchel) 21 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen
(Fettehenne) 19 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen
(Steinbüchel-West) $\frac{15 \text{ Firmlinge}}{55 \text{ Firmlinge}}$

zusammen im Dekanat Leverkusen 55 Firmlinge**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Kerpen**Seelsorgebereich = Pfarrei (=PV)SBKZ 252

11. November 2007

St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)
aus St. Maria Königin,
Kerpen (Sindorf) $\frac{76 \text{ Firmlinge}}{76 \text{ Firmlinge}}$

Seelsorgebereich Kerpen-Süd (=PV)SBKZ 253

15. November 2007

St. Martinus, Kerpen
aus St. Martinus, Kerpen 43 Firmlinge
aus St. Quirinus, Kerpen (Mödrath) $\frac{1 \text{ Firmlinge}}{44 \text{ Firmlinge}}$

24. November 2007

St. Joseph, Kerpen (Brüggen)
aus St. Joseph, Kerpen
(Brüggen) 28 Firmlinge
aus St. Rochus, Kerpen
(Balkhausen) 37 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen 6 Firmlinge
aus St. Quirinus, Kerpen
(Mödrath) $\frac{1 \text{ Firmlinge}}{72 \text{ Firmlinge}}$

26. November 2007

St. Quirinus, Kerpen (Mödrath)	
aus St. Quirinus, Kerpen (Mödrath)	17 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen	10 Firmlinge
aus St. Joseph, Kerpen (Brüggen)	1 Firmling
aus St. Rochus, Kerpen (Balkhausen)	<u>1 Firmling</u>
	29 Firmlinge

Seelsorgebereich Kerpen – West (=PV)
SBKZ 251

17. November 2007

St. Albanus und Leonardus, Kerpen (Manheim)	
aus St. Kunibert, Kerpen (Blatzheim)	11 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen, SB Kerpen-Süd (=PV) SBKZ 253	2 Firmlinge
aus St. Michael, Kerpen (Buir)	11 Firmlinge
aus St. Albanus und Leonardus, Kerpen (Manheim)	6 Firmlinge
aus Düren	<u>1 Firmling</u>
	31 Firmlinge

Seelsorgebereich Kerpen-Horrem (=PV)
SBKZ 254

01. Dezember 2007

Christus König, Kerpen (Horrem)	
aus St. Cyriakus, Kerpen (Götzenkirchen)	12 Firmlinge
aus Heilig Geist, Kerpen (Neu-Bottenbroich)	10 Firmlinge
aus Christus König, Kerpen (Horrem)	48 Firmlinge
aus anderen Dekanaten	<u>5 Firmlinge</u>
	75 Firmlinge

zusammen im Dekanat Kerpen 327 Firmlinge

**Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln –
Rodenkirchen**

Seelsorgebereich Köln – Rund um Immendorf (=PV)
SBKZ 057

18. November 2007

St. Katharina, Köln (Godorf)	
aus St. Katharina, Köln (Godorf)	2 Firmlinge
aus St. Blasius, Köln (Meschenich)	8 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf)	<u>41 Firmlinge</u>
	51 Firmlinge

zusammen im Dekanat Rodenkirchen 51 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen

Seelsorgebereich Frechen (=PV)
SBKZ 258

19. November 2007

St. Maria Königin, Frechen	
aus St. Audomar, Frechen	20 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	20 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	3 Firmlinge
aus Hl. Geist, Frechen (Bachem)	3 Firmlinge
aus St. Antonius, Frechen (Habelrath)	1 Firmling
aus Mariä Himmelfahrt, Frechen (Grefrath)	1 Firmling
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	<u>1 Firmling</u>
	49 Firmlinge

zusammen im Dekanat Frechen 49 Firmlinge

zusammen im II. Halbjahr 2007 1385 Firmlinge

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr
Weihbischof Dr. Rainer M. Woelki folgende Pontifikalhand-
lungen vor:

Firmung im KREISDEKANAT METTMANN
Firmung im DEKANAT HILDEN

16.04.2007

Pfarrverband Hilden	
Firmung in St. Jacobus, Hilden	75 Firmlinge

17.04.2007

Pfarrverband Hilden	
Firmung in St. Jacobus, Hilden	57 Firmlinge

18.04.2007

Pfarrverband Hilden	
Firmung in St. Marien, Hilden	41 Firmlinge

19.04.2007

Pfarrverband Hilden	
Firmung in St. Konrad, Hilden	70 Firmlinge

zusammen im Pfarrverband 243 Firmlinge

20.04.2007

Seelsorgebereich Erkrath/Unterbach	
Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Unterbach	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Unterbach	17 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Erkrath	<u>17 Firmlinge</u>
	34 Firmlinge

zusammen im Dekanat 277 Firmlinge

Firmung im DEKANAT LANGENFELD/MONHEIM

23.04.2007

Pfarrverband Langenfeld-Süd	
Firmung in St. Josef, Immigrath	
aus St. Josef, Immigrath	32 Firmlinge
aus Christus König, Langenfeld	13 Firmlinge
aus St. Gerhard, Giesenberg	<u>2 Firmlinge</u>
	47 Firmlinge

24.04.2007

Pfarrverband Monheim und Baumberg	
Firmung in St. Gereon, Monheim	
aus St. Gereon, Monheim	48 Firmlinge
aus St. Dionysius, Baumberg	<u>57 Firmlinge</u>
	105 Firmlinge

25.04.2007

Pfarrverband Langenfeld-Nord	
Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Hardt	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hardt	9 Firmlinge
aus St. Martin, Richrath	26 Firmlinge
aus St. Paulus, Berghausen	7 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranzkönigin, Wiescheid	<u>3 Firmlinge</u>
	45 Firmlinge

zusammen im Dekanat 197 Firmlinge

Firmung im DEKANAT METTMANN**26.04.2007**

Pfarrverband Velbert-Mitte/Langenberg	
Firmung in St. Michael, Langenberg	
aus St. Michael, Langenberg	26 Firmlinge
aus St. Marien, Velbert	11 Firmlinge
aus St. Joseph, Velbert	5 Firmlinge
aus St. Paulus, Velbert (PV Velbert-West)	<u>1 Firmling</u>
	43 Firmlinge

27.04.2007

Pfarrverband Heiligenhaus	
Firmung in St. Ludgerus	
aus St. Ludgerus	15 Firmlinge
aus St. Suitbertus	<u>22 Firmlinge</u>
	37 Firmlinge

02.05.2007

Pfarrverband Wülfrath	
Firmung in St. Joseph, Wülfrath	
aus St. Joseph, Wülfrath	34 Firmlinge
aus St. Maximin, Düssel	16 Firmlinge
aus St. Petrus Canisius, Flandersbach	<u>5 Firmlinge</u>
	55 Firmlinge

03.05.2007

Pfarrverband Velbert-West	
Firmung in St. Don Bosco, Birth	
aus St. Don Bosco, Birth	26 Firmlinge
aus St. Paulus, Velbert	18 Firmlinge
aus dem Pfarrverband Velbert-Mitte/Langenberg	
aus St. Marien, Velbert	7 Firmling
aus St. Joseph, Velbert	1 Firmling
aus St. Michael, Langenberg	2 Firmlinge
aus St. Suitbertus, (PV Heiligenhaus)	<u>1 Firmling</u>
	55 Firmlinge

04.05.2007

Pfarrverband Hardenberg	
Firmung in der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens, Neviges	
aus St. Mariä Empfängnis, Neviges	64 Firmlinge
aus St. Antonius von Padua, Tönisheide	24 Firmlinge
aus St. Michael, Langenberg, (PV Velbert-Mitte/Langenberg)	<u>1 Firmling</u>
	89 Firmlinge

05.05.2007

Pfarrverband Stadt Mettmann	
Firmung in St. Thomas Morus	
aus St. Thomas Morus, Mettmann-Wes	21 Firmlinge
aus St. Lambertus, Mettmann	55 Firmlinge
aus Hl. Familie, Metzkausen	30 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Haan (Dek Hilden, Pfarrverband Haan/Gruiten)	<u>1 Firmling</u>
	107 Firmlinge

zusammen im Dekanat**386 Firmlinge****Firmung im DEKANAT RATINGEN****07.05.2007**

Firmung in der Pfarrei	
St. Peter und Paul, Ratingen	67 Firmlinge

09.05.2007

Pfarrverband Angerland	
Firmung in St. Bartholomäus, Hösel	
aus St. Bartholomäus, Hösel	11 Firmlinge
aus St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Lintorf	23 Firmlinge
aus St. Christopherus, Breitscheid	<u>4 Firmlinge</u>
	38 Firmlinge

zusammen im Dekanat**105 Firmlinge****Visitation im Stadtdekanat Remscheid****21.05.2007**

Visitation im Pfarrverband Alt-Remscheid

22.05.2007

Visitation im Pfarrverband Alt-Remscheid

23.05.2007

Visitation im Pfarrverband Remscheid-Ost

24.05.2007

Visitation im Pfarrverband Remscheid-Ost

12.06.2007

Firmung für das Stadtdekanat Remscheid in St. Bonaventura, Lennep	
aus PV Alt-Remscheid	21 Firmlinge
aus PV Remscheid-Ost	<u>28 Firmlinge</u>
	49 Firmlinge

13.06.2007

Schlusskonferenz der Visitation unter Leitung des Visitators im Pfarrsaal der Pfarrei St. Marien

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal**29.10.2007**

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

30.10.2007

Visitation im Pfarrverband Elberfeld-Nord	
Firmung in Herz-Jesu, Elberfeld	
aus Herz Jesu, Elberfeld	5 Firmlinge
aus Christ König, Elberfeld	15 Firmlinge
aus St. Michael, Elberfeld	20 Firmlinge
aus St. Maria Hilf, Dönberg	10 Firmlinge
aus St. Bonifatius, (PV Wuppertaler Westen)	<u>2 Firmlinge</u>
	52 Firmlinge

31.10.2007

Visitation im Pfarrverband Südhöhen	
Firmung in St. Hedwig, Hahnerberg	
aus St. Hedwig, Hahnerberg	15 Firmlinge
aus Hll. Ewalde, Cronenberg	<u>22 Firmlinge</u>
	37 Firmlinge

03.11.2007

Visitation im Pfarrverband Wuppertaler Westen	
Firmung in St. Mariä Empfängnis, Vohwinkel	
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Vohwinkel	32 Firmlinge
aus St. Remigius, Sonnborn	11 Firmlinge
aus St. Bonifatius	<u>3 Firmlinge</u>
	46 Firmlinge

05.11.2007

Visitation im Pfarrverband Wuppertaler Westen

12.11.2007

Visitation im Pfarrverband Elberfeld-Mitte

Firmung in St. Suitbertus, Elberfeld

aus St. Marien, Elberfeld	19 Firmlinge
aus St. Joseph, Elberfeld	6 Firmlinge
aus St. Laurentius, Elberfeld	15 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Elberfeld	13 Firmlinge
aus Herz Jesu, Elberfeld	2 Firmlinge
aus St. Michael, Elberfeld (beide PV Elberfeld-Nord)	1 Firmling
aus St. Bonifatius, (PV Wuppertaler Westen)	2 Firmlinge
aus St. Hedwig, Hahnerberg (PV Südhöhen)	2 Firmlinge
aus Herz Jesu, Unterbarmen (PV Barmen-West)	3 Firmlinge
aus St. Maximin, Düssel (Dek. Mettmann, PV Wülfrath)	1 Firmling
aus dem Bistum Essen	1 Firmling
aus St. Godehard, Tönisvorst (Bistum Aachen)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
	66 Firmlinge

13.11.2007

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

14.11.2007

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

15.11.2007

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

17.11.2007

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

21.11.2007

Visitation im Pfarrverband Barmen-West

Firmung in St. Antonius, Barmen

aus St. Antonius, Barmen	32 Firmlinge
aus Herz Jesu, Unterbarmen	5 Firmling
aus St. Marien, Barmen (PV Barmen-Nord/Hatzfeld)	1 Firmling
aus St. Suitbertus, Elberfeld (PV Elberfeld-Mitte)	1 Firmling
aus St. Elisabeth und St. Petrus (PV Barmen-Wupperbogen Ost)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
	40 Firmlinge

22.11.2007

Visitation im Pfarrverband Wuppertal-Oberbarmen

Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Nächstebreck

aus St. Mariä Himmelfahrt, Nächstebreck	9 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Oberbarmen	10 Firmlinge
aus St. Elisabeth und St. Petrus, Barmen	1 Firmling
aus St. Raphael, Langerfeld (beide PV Barmen-Wupperbogen Ost)	1 Firmling
aus St. Konrad, Hatzfeld (PV Barmen-Nord/ Hatzfeld)	1 Firmling
aus Christ König, Elberfeld (PV Elberfeld-Nord)	1 Firmling
aus St. Joseph, Sprockhövel (Bistum Essen)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
	24 Firmlinge

26.11.2007

Visitation im Pfarrverband Barmen-Nord/Hatzfeld

Firmung in St. Marien, Barmen

aus St. Marien, Barmen	10 Firmlinge
aus St. Konrad, Hatzfeld	26 Firmlinge
aus St. Antonius, Barmen	2 Firmlinge
aus Herz Jesu, Unterbarmen (beide PV Barmen-West)	1 Firmling
aus St. Johann Baptist, Oberbarmen (PV Wuppertal-Oberbarmen)	4 Firmlinge
aus St. Elisabeth und St. Petrus (PV Barmen-Wupperbogen Ost)	1 Firmling
aus St. Maria Hilf, Dönberg	2 Firmlinge
aus Christ König, Elberfeld (beide PV Elberfeld-Nord)	1 Firmling
aus Hll. Ewalde, Cronenberg (PV Südhöhen)	1 Firmling
	<u>1 Firmling</u>
	48 Firmlinge

27.11.2007

Visitation im Pfarrverband Barmen-Wupperbogen Ost

Firmung in St. Elisabeth, Barmen

aus St. Elisabeth und St. Petrus, Barmen	18 Firmlinge
aus St. Maria Magdalena, Beyenburg	19 Firmlinge
	<u>19 Firmlinge</u>
	37 Firmlinge

zusammen im Dekanat

350 Firmlinge

28.11.2007

Visitation im Stadtdekanat Wuppertal

29.11.2007

Die Schlusskonferenz fand unter Vorsitz des Visitators im Kath. Stadthaus in Elberfeld statt.

30.11.2007

Erwachsenenfirmung der Fides Düsseldorf

Firmung in St. Lambertus, Düsseldorf 17 Erwachsene

Firmung im

KREISDEKANAT OBERBERGISCHER KREIS

Firmung im

DEKANAT GUMMERSBACH-WALDBRÖL

03.12.2007

Pfarrverband Oberberg-Mitte

Firmung in St. Elisabeth, Derschlag

aus St. Elisabeth, Derschlag	10 Firmlinge
aus St. Anna, Belmicke	16 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt	22 Firmlinge
aus St. Matthias, Hackenberg	6 Firmlinge
	<u>6 Firmlinge</u>
	54 Firmlinge

05.12.2007

Pfarrverband Engelskirchen

Firmung in St. Peter und Paul, Engelskirchen

aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	26 Firmlinge
aus Herz Jesu, Loope	22 Firmlinge
aus St. Jakobus, Runderoth	17 Firmlinge
aus St. Mariä Namen, Osberghausen	2 Firmlinge
	<u>2 Firmlinge</u>
	67 Firmlinge

07.12.2007

Pfarrverband Marienheide

Firmung in St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	45 Firmlinge
aus St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	2 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Gimborn	
aus St. Franziskus, Gummersbach	
(PV Oberberg Mitte)	<u>3 Firmlinge</u>
	50 Firmlinge

11.12.2007

Pfarrverband Oberberg Mitte

Firmung in St. Franziskus, Gummersbach	38 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach	2 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Niederseßmar	
aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	
(PV Engelskirchen)	<u>1 Firmling</u>
	41 Firmlinge

12.12.2007

Pfarrverband „An Bröl und Wiehl“

Firmung in St. Michael, Waldbröl	41 Firmlinge
aus St. Michael, Waldbröl	25 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl	10 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Bielstein	<u>5 Firmlinge</u>
aus St. Antonius, Denklingen	81 Firmlinge

14.12.2007

Pfarrverband Morsbach-Friesenhagen-Wildbergerhütte

Firmung in St. Gertrud, Morsbach	56 Firmlinge
----------------------------------	--------------

zusammen im Dekanat 349 Firmlinge**Firmung im DEKANAT WIPPERFÜRTH****15.12.2007**

Pfarrverband Wipperfürth

Zwei Firmfeiern in St. Nikolaus, Wipperfürth	86 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Wipperfürth	<u>11 Firmlinge</u>
aus St. Clemens, Wipperfeld	97 Firmlinge

17.12.2007

Pfarrverband Wipperfürth

Firmung in St. Johannes Apost. und Evang. Kreuzberg	8 Firmlinge
aus St. Johannes, Kreuzberg	<u>46 Firmlinge</u>
aus St. Nikolaus, Wipperfürth	54 Firmlinge

18.12.2007

Pfarrverband Radevormwald-Hückeswagen

Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	32 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen	40 Firmlinge
aus St. Marien, Radevormwald	<u>5 Firmlinge</u>
aus St. Josef, Vogelsmühle	77 Firmlinge

19.12.2007

Pfarrverband Lindlar

Firmung in St. Apollinaris, Frielingsdorf	41 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Frielingsdorf	4 Firmlinge
aus St. Agatha, Kapellensüng	1 Firmlinge
aus St. Josef, Linde	1 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar	<u>2 Firmlinge</u>
aus St. Laurentius, Hohkeppel	49 Firmlinge

Firmung in St. Severin, Lindlar

aus St. Severin, Lindlar	43 Firmlinge
aus St. Agatha, Kapellensüng	11 Firmlinge
aus St. Laurentius, Hohkeppel	11 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Frielingsdorf	1 Firmlinge
aus St. Joseph, Linde	<u>5 Firmlinge</u>
	71 Firmlinge

zusammen im Dekanat 348 Firmlinge**03.06.2007****Weihe** von 5 Kandidaten des Erzbischöflichen Priesterseminars zu **Diakonen** im Dom zu Altenberg**24.11.2007****Weihe** von 9 Kandidaten des Erzbischöflichen Diakoneninstitutes zu **Diakonen** im Hohen Dom zu Köln**22.04.2007****Weihe** der Kirche und des Altares nach erfolgtem Rückbau in St. Michael, Düsseldorf – Lierenfeld (Dekanat Düsseldorf – Benrath)**01.09.2007****Weihe** der Kirche und des Altares in St. Bartholomäus, Kirspenich, Pfarrverband Bad Münstereifel Erfttal (Dekanat Euskirchen)

Weitere Mitteilungen

Nr. 53 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat

Nachstehend werden die Namen der Kandidaten veröffentlicht, die dem Wahlausschuss von wenigstens fünf Wahlberechtigten bis zum * vorgeschlagen wurden.

Bei den (o.E.) gekennzeichneten Kandidaten lag deren Einverständniserklärung mit der Kandidatur bei Redaktionsschluss des Amtsblatts noch nicht vor.

1. Msgr. Theodor Buter, Mettmann
2. Pfr. i.R. Msgr. Ludwig Fußhoeller, Berg. Gladbach (o. E.)
3. Pfr. i.R. Paul Hansen, Leverkusen
4. Prälat Erich Läufer, Leverkusen
5. Pfr. i.R. Msgr. Hans Schnocks, Remscheid
6. Pfr. i.R. Reiner Stein, Solingen (o. E.)
7. Pfr. i.R. Msgr. Hans Thüsing, Brühl (o.E.)

Innerhalb einer Woche nach dieser Veröffentlichung kann beim Erzbistum Köln, – Wahlausschuss Priesterrat – Msgr. Dr. Cüppers, 50606 Köln, Einspruch gegen diese Kandidatenliste eingelegt werden. Liegen erhebliche Einwände nicht vor, erfolgt der Versand der Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihre Einverständniserklärung bis zur gesetzten Frist abgegeben haben, am 18.02.2008.

Die ausgefüllten Stimmzettel müssen beim Wahlausschuss spätestens am 07.03.2008 vorliegen.

Msgr. Dr. Cüppers
Vorsitzender des Wahlausschusses

**Nr. 54 Bildungsveranstaltungen rund um die
50. Misereor-Fastenaktion 2008
„Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der
Armen – Entdecke die Liebe“**

Die Einrichtungen der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Köln bieten in diesem Jahr zahlreiche Bildungsveranstaltungen rund um die 50. Misereor-Fastenaktion „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – Entdecke die Liebe“ an, insbesondere auch Vorträge mit zwei Projektpartnerinnen von Misereor: Frau Bernadette Ouattara aus Burkina Faso und Frau Marina de Rocha Braga aus Brasilien. Nähere Informationen zu diesen und den weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.erzbistum-koeln.de/bildung/erwachsenenbildung/bildungsprojekte/misereor/index.html. Bitte weisen Sie in Ihren Pfarrgemeinden, Seelsorgebereichen und Einrichtungen auf die Veranstaltungen in Ihrer Umgebung hin.

Nr. 55 Internetforum Einfach(er)e Seelsorge

Prof. Dr. Hubert Windisch, Inhaber des Lehrstuhls Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, bearbeitet seit Jahren das Thema „Einfachere Seelsorge“.

Im Rahmen seiner Studien bietet er seit 2007 ein Internetforum „Einfachere Seelsorge“ an. Daran können sich alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im deutschen Sprachraum gegen einen Halbjahresbeitrag von 10 € beteiligen.

Wenn Sie neugierig sind, schauen Sie doch einmal auf die Startseite unter

www.einfachere-seelsorge.de

Nr. 56 Ausbildung zum/zur Gemeindeberater(in)

Im Dezember 2008 ist der 5. Ausbildungskurs für die nordwestdeutschen Bistümer mit dem Schwerpunkt „Kirchliche Organisationsentwicklung/Gemeindeberatung“ geplant. Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teilnahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Herrn Hans-Karl Krey, 50606 Köln, Tel.-Nr. 0221/1642-3145 in Verbindung setzen. Für das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Gemeindeberater/Gemeindeberaterin der Herr Erzbischof nach Beratungen im Geistlichen Rat.

Nr. 57 Exerzitionenangebot für Priester

Die Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg,
Tel. 09441/204-0,
FAX: -/204-137
bietet Schweigeexerziten für Priester an

unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
29.09.08 18:00 h bis 03.10.08 ca. 9:00 h
Den Alltag heiligen Priesterliche Spiritualität und der Glaube
des Volkes

unter der Leitung von Pfarrer Josef Brandner,
Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
10.11.08 18:00 h bis 15.11.08 ca. 9:00 h
Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30)
Gedanken und Anregungen aus den Psalmen

Nr. 58 Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester; Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit
der Hl. Therese von Lisieux“

Termin: 16. Juli bis 5. August 2008,
einschließlich Fahrt über Reims, Paris
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...),
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den
Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart,
Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: EURO 620,00

Leitung der
Exerziten: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V.,
Sternstraße 3,
D-86150 Augsburg
Tel. 08 21 – 51 39 31
Internet: www.theresienwerk.de
E-Mail: theresienwerk@t-online.de

Auskunft und
Anmeldung bei: Peter Gräser,
Fichtenstraße 8,
85774 Unterföhring,
Tel. 0 89 – 9 50 38 59

**Nr. 59 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale
Dienste**

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en
weisen wir auf folgende Veranstaltung hin.

„Den Himmel muss man sich schenken lassen“
(Mechthild von Hackeborn) –
Besinnungstage in Helfta
Kurs Nr. APD 0708.118

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en

Zum Thema

Das Zisterzienserinnenkloster Sankt Marien zu Helfta war im 13. Jahrhundert Blüte der christlichen Frauenmystik. Die drei bekanntesten der begabten Frauen waren Mechthild von Magdeburg, Mechthild von Hackeborn und Gertrud (die Große) von Helfta. Zu DDR-Zeiten wollte man die letzten Reste der inzwischen verfallenen Klosteranlage zerstören. Dank des mutigen Einsatzes eines Lehrers konnte dies verhindert werden, und so entstand nach der Wende das neue Kloster St. Marien zu Helfta. Die Verbindung aus „alt“ und „neu“ in einer ruhigen Landschaft übt auch heute noch eine große, fast mystische Anziehungskraft aus. Heute leben und wirken dort wieder 14 Nonnen.

In diesen Tagen der Besinnung wollen wir uns auf Spurensuche begeben, das Kloster kennenlernen, mehr noch aber der Spiritualität dieser drei großen Frauen nachspüren, um sie für das eigene Leben fruchtbar zu machen.

Elemente u. a.: Lebensbeschreibungen, Textimpulse, Mitfeier der Gebetszeiten und Gottesdienste in der Klosterkirche, Stillezeiten, Austausch in Kleingruppen.

An einem Nachmittag werden die Gedenkstätten Martin Luthers im nahe gelegenen Eisleben besucht.

Termin

Mo 21.4., 15.00 Uhr, bis Fr 25.4.2008, 13 Uhr

Ort

Kloster Helfta, Lutherstadt Eisleben

Referentin

Dr. Hedwig Lamberty-Zielinski, Referat Frauen- und Männerseelsorge GV Köln

Teilnehmerbeitrag

120 €

„Fünf Brote und zwei Fische ...“ – was ist das für so viele?

Kurs Nr. APD 0708.120

Leitung und Begleitung in größer werdenden pastoralen Räumen

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en

Anliegen

Der Tag aller Pastoralen Dienste möchte durch Impulse und gemeinsamen Austausch die konstruktive, zukunftsorientierte Zusammenarbeit aller Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en unterstützen.

Zum Thema

Die größeren Seelsorgeeinheiten in der territorialen Seelsorge wie auch die weiteren Kontexte in der Kategorie Seelsorge verändern die Arbeitsweise und das Selbstverständnis der Pastoralen Dienste. Wir fragen an diesem Nachmittag danach, welche Auswirkungen diese Veränderungen auf die „Rollenarchitektur“ im Pastoralteam haben, näherhin

- wie Leitung verstanden und ausgeübt wird,
- welche Veränderungen sich auch in den Arbeitsweisen und Berufsrollen (bei Priestern, PR/GR, Diakonen), ergeben,
- wie die Arbeit im Pastoralteam konstruktiv gestaltet werden kann
- und wie in diesem Kontext eine zeitgemäße Pastoral Gestalt gewinnen kann, die auf Begegnung und Vertrauen in die Begabung aller Getauften setzt und die Ehrenamtlichen als Träger der Seelsorge zu begreifen vermag.

Termin

Mo 14.4.2008, 13.30 – 18 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referent

Dr. Valentin Dessoy, Mainz (Dipl.-Theol., Dipl.-Psych., Supervisor BDP und Organisationsberater)

Teilnehmerbeitrag

kostenfrei

Seminar

„Freiwilligen-Koordinator/in“ (Basiskurs)

Kurs Nr. APD 0708.130

Qualifizierung zur Arbeit mit Ehrenamtlichen und Freiwilligen in Gemeinde und Seelsorgebereich sowie in der kategorialen Seelsorge

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en

Zum Thema

Unsere Kirche, die Seelsorgebereiche und Kirchengemeinden leben vom Engagement Freiwilliger und Ehrenamtlicher. Freiwillige und Ehrenamtliche tragen das kirchliche Leben mit durch ihre Charismen, durch ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Qualifikationen, durch ihre Lebenserfahrung, Einsatzbereitschaft und Kontakte. Freiwilligenarbeit, ehrenamtliches Engagement muss jedoch organisiert und koordiniert werden. Die Unterstützung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen erfordert spezielle Kenntnisse und vielfältige Erfahrungen.

Der Basiskurs „Freiwilligen-Koordinator/in“ ermöglicht und unterstützt die Planung, Organisation, Durchführung und Koordination einer guten Freiwilligenarbeit. Er wird nach dem bewährten Konzept der Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland (Berlin) (AfeAD) durchgeführt.

Der Basiskurs umfasst drei Themenkomplexe:

1. Die Entscheidung der Kirchengemeinde (etc.) für den Einsatz und die Weiterentwicklung von Freiwilligenarbeit: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Warum stützt sich das kirchliche Leben auf ehrenamtliches Engagement? Was hat unsere Gemeinde, was haben Freiwillige von einem Engagement bei uns?“
2. Freiwilligenarbeit planen, Engagementbereiche und Aufgabenprofile entwickeln: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Was genau sollen Freiwillige bei uns tun? Wie soll es getan werden?“
3. Freiwillige gewinnen und behalten: Dieses Themenfeld gibt Antworten auf die Fragen: „Wie gewinnen wir passende Ehrenamtliche? Wie integrieren und halten wir die Freiwilligen in unserer Gemeinde?“

Zertifikat

Durch aktive Teilnahme erwerben Sie eine qualifizierte Basiskompetenz als „Freiwilligen-Koordinator/in (AfeAD)“. Dies wird Ihnen mit einem Zertifikat bescheinigt.

Termin

Mi 7.4., 10 Uhr, bis Fr 9.4.2007, 13.30 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referenten

Carola Reifenhäuser, volunteer consult / Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland, Berlin;
Volker Hohengarten, Dipl.Theol., Politikwissenschaftler, Referent in der Abt. Erwachsenenbildung, GV Köln

Teilnehmerbeitrag

25 €

Familienexerziten in den Osterferien

Kurs Nr. APD 0708.702

Teilnehmerkreis

Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en mit ihren Familien

Thema

Geistreich leben – Fragen, Austausch und biblische Impulse zu einer geistlichen Pastoral

Termin

Di 25.3., 12 Uhr, bis Sa 29.3.2008, 13.00 Uhr

Ort

Familienbildungsstätte Biggese, Olpe-Sondern

Referent

Pfr. Dr. Michael Rieger, Bonn
Vier Kinderbetreuer

Bei diesen Familienexerziten ist noch Platz für zwei Familien. Bitte vor verbindlicher Anmeldung kurze Nachfrage bei der Abt. Aus- und Weiterbildung!

Anmeldung unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die neue Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2007/2008“, S. 6-9

Nr. 60 Freie Wohnungen

Im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ wird ein Subsidar gesucht. In der Pfarrei St. Stephanus in Neuss-Grefrath steht eine kircheneigene Wohnung mit Garage zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Michael Tewes,
Tel.: 0 21 82 / 570 12-12.

Im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ steht am März/April 2008 im Pfarrhaus in St. Evergislus in Bornheim-Brenig eine 5-Zimmerwohnung (ca. 120 m²) für einen Subsidar oder Sonderseelsorger zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Wolfgang Hages,
Tel.: 0 22 22 / 24 76.

Im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach steht in der Pfarrei St. Martinus in Euskirchen Dom-Esch eine kircheneigene Wohnung für einen Subsidar zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Peter Berg,
Tel.: 0 22 51 / 21 15

Zur Post gegeben am 1. Februar 2008